Die

französische Getreidehandelspolitik

von

1484—1610.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

in der

rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität

Strassburg

von

Awetis Araskhaniantz.

Leipzig, Duncker & Humblot, 1882.

Die folgende Dissertation bildet einen Separatabdruck des zweiten und dritten Kapitels von: Dr. *Awetis Araskhaniantz*, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirthschaftsgeschichte. Schmoller, staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen IV, 3. Heft (der ganzen Folge 17. Heft). Leipzig, Duncker & Humblot. 1882.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt.

Seite

Die französische Getreidehandelspolitik 1484—1589; der Kampf um freien Handel im Innern und der beginnende Export . . . . . 3—36

Einleitung, Zollwesen und Verwaltung. . . . . 3—6

Gegensatz von pays d'Etat und pays d'Election S. 3. — Entstehung der Getreideaussenzölle S. 4. — Entstehung der Getreidebinnenzölle S. 5. — Zollverwaltung S. 6.

Die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs 7—16

Aufschwung der französischen Volkswirthschaft nach 1450 S. 7. — Die Steuerlasten ruhen auf der Landwirthschaft: die taille, Erhöhung derselben besonders unter Ludwig XI. S. 8—9. — Rechtliche Stellung des Bauernstandes S. 10—13. — Executionsrecht S. 14. — Allgemeine Lage der Landwirthschaft: Blühen vor den englischen Kriegen, Darniederliegen während jenes Jahrhunderts, Emporblühen nach denselben, Prosperität im 16. Jahrhundert S 15—16.

Der Getreidehandel von Provinz zu Provinz . . . . 17—21

Vorführung und Besprechung der bezüglichen gesetzgeberischen Akte und Bestrebungen.

Der auswärtige Getreidehandel . . . . . 22—30

Die bezüglichen gesetzgeberischen Akte S. 22—27. — Die Grösse der Getreideausfuhr S. 28. — Die Importländer des französischen Getreides S. 29. — Seltenheit von Getreideeinfuhr nach Frankreich S. 30.

Anhang zum ersten Abschnitt . . . . . 31—36

Die Materialien zur Geschichte der Getreidepreise Frankreichs S. 31—33. — Die vergleichenden Tabellen der französischen und englischen Kornpreise für 1401—1600 S. 34—36.

Zweiter Abschnitt.

Die den Ackerbau und den Getreideexport begünstigende Verwaltung Sully's 1589—1610 . . . . . 37—54

Einleitung. . . . . 37—40

Begünstigung von oben war nicht die Ursache der Blüthe des Ackerbaues vor Sully S. 37—38. — Entstehung einer Ackerbauwissenschaft im 16. Jahrhundert S. 39.

Seite

Die Finanz- und Getreidepolitik Sully's . . . . . 40—54

Die Verdienste Sully's und Heinrich's IV. um den Ackerbau S. 40. — Sully's Förderung der Getreidehandelsfreiheit S. 41. — Entwicklung der Finanzen Frankreichs vor Sully im 16. Jahrhundert: Einnahmen an Steuern S. 42; Staatsschulden S. 43; Die taille S. 44. — Sully erhöht nicht die taille S. 45. — Die einzelnen Akte seiner Getreidepolitik S. 46—49. — Aufhebung der Verkaufssteuer für Getreide S. 50. — Verbesserung der Kommunikationen S. 51. — Begünstigung der Viehzucht S. 52. — Sully's Ansicht, Frankreich sei zu einem Ackerbaustaate bestimmt, Allgemeines S. 53—54.

Erster Abschnitt.

Die französische Getreidehandelspolitik 1484—1589; der Kampf um freien Handel im Innern und der beginnende Export.

Einleitung. Zollwesen und Verwaltung.

Seit dem Ende der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts zerfielen alle französischen Provinzen oder Landestheile in zwei grosse politische Gruppen. Die einen hatten eine ziemlich selbständige Verwaltung, die sog. pays d'Etat, sie standen in einer relativ geringen wirthschaftlichen Abhängigkeit von dem König; die anderen, die unter dem Namen der pays d'Election bekannt sind, waren in direkter Abhängigkeit von der königlichen Zentralregierung, es war eine Gruppe von Provinzen, die trotz ihrer vielversprechenden Benennung im direkten Domanialbesitz des Königs stand.

Für den Getreidehandel und die Zollgesetzgebung Frankreichs ist dieser Unterschied von grosser Bedeutung geworden, obwohl die erste Ausbildung der königlichen Grenzzölle — d. h. die Ausbildung der Zölle über den Bestand der alten seit Jahrhunderten im Frankenreich bestandenen, vielfach damals schon in städtischen oder feudalen Besitz übergegangenen Zölle hinaus — älter ist und sich deshalb nicht direkt an diese Unterscheidung anknüpft.

Anlässlich eines Streites mit dem Papste Bonifacius verbot Philipp der Schöne 1296 alle Ausfuhr aus Frankreich nach der Lombardei, den Kirchenländern und Italien, ganz besonders die von Gold, Silber, Lebensmitteln und Waffen. Sechs Jahre später wurde das Verbot in eine Geldzahlung verwandelt, auf alle Waaren erstreckt und durch Anstellung von Beamten an den Hauptorten der Landesgrenze gesichert (1302). Die so entstandenen königlichen Zölle hiessen ursprünglich tributum transiturae, später traite foraine. Aus politischen und fiskalischen Rücksichten entstanden, blieben diese Zölle mit einigen

anderen damals existirenden fiskalischen Abgaben in unverkennbarem Zusammenhange. Wir meinen besonders die Verkaufssteuer, welche bis dahin nur die lombardischen Kaufleute traf, die aber nun auf alle Kaufleute ohne Unterschied der Nationalität ausgedehnt wurde. Diese Verkaufssteuer spielt in der Entwicklung der Zölle bis ins 16. Jahrhundert eine grosse Rolle. Der Versuch, sie zu verallgemeinern, scheint jedoch nicht gelungen zu sein, das Volk nannte sie „extorsion injuste, exaction inique et d'un nouveau genre“ [1]). Auch ein neuer Versuch von 1314 misslang. Dafür aber erhöhte man die Grenzzölle, die als eine Art von Verkaufsabgaben betrachtet wurden, oder schuf deren neue; es entstanden neben der traite foraine das sog. droit de rêve - ein Wort, das Einnahme bedeutet — und das sog. droit de haut passage. Alle diese Zölle, ursprünglich auf die Ausfuhr gelegt, erstreckten sich bald auch auf die Einfuhr.

Die Jahre 1321—24 bezeichnen einen weiteren Schritt in der Entwicklung dieser Zölle. Nachdem man 1321 und 1322 theils die Sätze für Wolle und Tuch neu geordnet, theils die älteren Ausfuhrverbote erneuert hatte, giebt die Ordonnanz vom 13. Dezember 1324 einen eigentlichen Zolltarif. Das Getreide figurirt darin in erster Linie; der Zoll beträgt 12 deniers per septier Weizen, 6 deniers für die geringeren Kornarten. Bei einem Durchschnittspreise von 30 sous per septier Weizen beträgt das $3^1/_2$ % des Waarenwerths [2]). Die Ordonnanz vom 16. Oktober 1340 giebt im Wesentlichen eine Wiederholung der vom Jahre 1324. Mit der Zeit werden die Tarife detaillirter. Die Ordonnanz König Johanns vom September 1358, gegeben in London während seiner Gefangenschaft, bezieht sich besonders auf Wolle, Tuche, Leder, Schafe, Farbstoffe, Geschirre, Pferde, dann aber auch allgemein auf alle Waaren (Art. 6 [3]). Diese letztere Abgabe wird als droit de rêve — ausser der traite foraine — im Betrag von 4 deniers per livre gefordert. Die Lombarden zahlen den doppelten Satz. Der Satz blieb dann bis 1551 unverändert derselbe. Die mit den Zöllen in Zusammenhang stehende Verkaufssteuer wurde am 9. Dezember 1360 im ganzen Königreich ohne Befragung der Generalstände eingeführt.

Dies ist kurz die Entstehungsgeschichte der französischen Aussenzölle, von welchen, wohl bemerkt, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts das Getreide nicht ausgeschlossen war. Neben ihnen erblicken wir aber andere königliche Zölle, welche, abgesehen von den alten Wege-, Brücken- und Flussabgaben, in

---

[1]) Gull. de Nangis, Collection de mémoires XIII, 306.

[2]) Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris nimmt einen Preis 40 sous per septier als Maximum, von 24 als Minimum für die Zeit unter König Johann an.

[3]) Ordonnances des rois de France de la 3ième race, III, 254.

dem Masse zunahmen, als die Monarchie erstarkte, ihre Machtsphäre ausdehnte; sie sind im Ganzen später entstanden als die eben erwähnten Aussenzölle. Sie knüpfen direkt an den Gegensatz der pays d'Etat und der pays d'Election an.

Ursprünglich hatten alle französischen Provinzen ihre Provinzialstände; eine Reihe Provinzen haben aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Selbstverwaltungsrecht verloren. Nur die Provinzen Languedoc, Bretagne, Poitou, Dauphiné, Provence behielten als pays d'Etat ihre états provenciaux, und diese votirten in denselben auch die Steuern, und speziell die Verkaufssteuer, während in den pays d'Election hinsichtlich dieser Steuer die königliche Ordonnanz vom 5. Dezember 1360 galt. Die Verkaufssteuer war eine der aides, Hülfssteuern; und so unterschied man obige 2 Arten von Provinzen auch als solche, wo die aides galten und wo sie nicht galten (pays d'Etat und pays d'Election).

Für den Verkehr zwischen diesen zwei Kategorien von Provinzen führte nun Karl V. 1369 neue Binnenzölle unter dem Namen der imposition oder traite foraine [1]) ein. Eingehender wurden sie regulirt durch die Ordonnanz vom 13. Juli 1376 [2]). Für den Transport einer Waare von einem Ort, wo die aide galt, an einen, wo sie nicht galt, oder ins Ausland, sollten hiernach 6 deniers per livre des Waarenwerths, wenn der Zoll in Paris, 12 deniers, wenn der Zoll anderswo bezahlt wurde, entrichtet werden. Einige Ausländer sind vom Zolle frei (Art. 7). Der Art. 3 zählt die der imposition foraine unterworfenen Waaren auf. Es sind darunter alle Arten von Tuch und andere derartige Waaren, aber nicht das Getreide, der Wein, die Wolle und das Salz.

Vor dem Gesetze von 1376 bis zum Tarifgesetz vom Jahre 1488 blieb das Getreide so von dieser Steuer frei. Der Tarif von 1488 unterwarf es einem Satze von 12 deniers als imposition foraine und 4 deniers per livre des Werthes als droit de rêve. Von da an war also auch der Getreidehandel in seiner Bewegung durch diese Unterscheidung der französischen Provinzen getroffen, während in den Tarifen von 1376, 1408, 1417, 1436, 1456, 1477 das Getreide gar nicht auftritt, also höchstens die allgemeine Waarengebühr von 4 deniers per livre des Werthes im Aussenhandel zahlte.

Jedenfalls war die ganze Frage der Getreideverzollung in dieser Zeit eine finanzielle, fiskalische, während die handelspolitische und volkswirthschaftliche Frage nur die war, wer darf in Theuerungszeiten und für welche Bezirke die Ausfuhr ver-

---

[1]) Dieser Zoll tritt so unter demselben Namen auf, wie der vorhin erwähnte; das Verhältniss beider zu einander gelang uns nicht vollständig klar zu legen.

[2]) Fontanon, Les édicts et ordonnances (1611), II, 445.

bieten. Wir haben über das etwaige Recht der Städte hierzu, wie es z. B. in Deutschland ziemlich allgemein herrschte, nichts gefunden. Charakteristisch aber ist, wie dieses Recht nach und nach von den Lokalbeamten übergeht auf immer höhere Gewalten. Bis zu Ludwig IX. stand das Recht, die Getreideausfuhr aus der Provinz zu erlauben und zu verbieten, lediglich den baillis zu, die völlig den Charakter von Lokalbeamten hatten, bei nur loser Abhängigkeit von der Zentralregierung. Ludwig IX. entzog dieses Recht den baillis zum Theil, indem er die Ausübung desselben von der Zustimmung der Kommunalvertreter abhängig machte. Er beschränkte sich darauf, die Abhängigkeit der Angelegenheit von der Zentralregierung nur in Kriegsjahren und Zeiten des Waffenstillstands geltend zu machen. Erst Karl V. machte diese Abhängigkeit von der Regierung zu einer engeren, indem er durch die Ernennung von Militärgouverneuren in einigen Provinzen den Uebergang oder wenigstens die Theilung jenes Rechts zu Gunsten von der Regierung näher stehenden Personen bewirkte. Diese Massregel wurde aber erst unter Ludwig XII. allgemein, so dass bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in vielen und zwar in den älteren Provinzen das polizeiliche Hoheitsrecht des Königs im Kornhandel auf das beschränkt blieb, was Ludwig IX. festgesetzt hatte. Erst im Jahre 1515 erklärte der König das Recht der Kornausfuhr im Innern wie nach Aussen für ein Domanial- d. h. ein ausschliesslich königliches Recht (obgleich das Wort „Domanialrecht“ den Kornhandel betreffend erst im Jahre 1571 zum ersten Male gebraucht wird). Bedenkt man, dass vor Franz I. jenes Recht seitens der Provinzialbehörden den Generalgouverneuren häufig bestritten wurde, so wird man in der Erklärung vom 12. März 1515 mehr als einen blossen Akt der zentralistischen Politik sehen, von der Karl V. mindestens ebensosehr geleitet war, wie Franz I.; der Grund lag tiefer, nämlich in der veränderten Stellung des Getreidehandels in der französischen Wirthschaftspolitik, in der Zunahme des französischen Getreidehandels, die als eine nothwendige Folge des Aufschwungs des Ackerbaus vor Franz I. zu betrachten ist.

Die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs.

Ueber diese wichtige, bis jetzt kaum gewürdigte Thatsache des Fortschritts des Ackerbaus vor Franz I. existiren in der älteren wie in der neueren Literatur meist nur ganz allgemeine Andeutungen. Die genaueste Angabe darüber giebt uns ein zeitgenössischer Schriftsteller, Seissel, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts versichert, ein volles Drittel des zu seiner Zeit bebauten Bodens sei in den letzten dreissig Jahren kultur-

fähig gemacht worden [1]). Bodinus schreibt die Entwerthung des Geldes im 16. Jahrhundert in Frankreich dem grossen Zufluss von fremdem Gelde zu, welcher durch die Zunahme des französischen Aussenhandels herbeigeführt worden sei. Diese Zunahme wiederum erklärt er durch den allgemeinen Aufschwung der französischen Volkswirthschaft seit der Beendigung der englischen Kriege, also noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts [2]). Nach H. Martin erfreute sich Frankreich zu keiner Zeit einer solchen Prosperität, wie am Ausgange des Jahres 1510; „die Bodenprodukte vermehrten sich in enormen Proportionen; die Pachterträge der Salzsteuer, der Durchgangsabgaben, der Gerichtssteuer etc. waren in vielen Gegenden um mehr als zwei Drittel gestiegen, und das vermehrte Einkommen aus den königlichen Domänen erlaubte Ludwig XII., seine Unternehmungen zu betreiben, ohne deswegen das Volk durch hohe Steuern erdrücken zu müssen“ [3]).

Nichts natürlicher, als dass der Handel und die Industrie, welche beweglicher und feinfühlender sind und welche deshalb von den verbesserten Zuständen leichter zu profitiren verstehen als der Ackerbau, der durch langjährige Kriege und die inneren Zerwürfnisse im 14. und 15. Jahrhundert total lahm gelegt worden war, auch die ersten waren, welche die Wohlthaten des Friedens empfanden. Bekanntlich wurden die Messen in Frankreich unter Karl VII. rasch vermehrt und in einem noch stärkeren Grade unter Ludwig XI. Dieser letztere gab zahlreiche Gesetze zu Gunsten des Handels, zur Vermehrung und zum Schutz der Messen, zur Ordnung der Zunftkorporationen, zur Regulirung des fremden und nationalen Münzfusses und zu ähnlichen Zwecken. Für den Ackerbau lagen die Verhältnisse bei weitem nicht so günstig, freilich nicht darum, weil der Ackerbau keine direkte Begünstigung seitens der Regierung empfing, sondern weil die Stellung des Ackerbaues in einem wichtigen Punkte eine ganz andere war, als die des Handels und der Industrie; wir meinen in seiner Beziehung zu dem System der Staatsfinanzen. Dieses Verhältniss, wir können wohl sagen von fundamentaler Bedeutung für die ganze Geschichte des französischen Ackerbaues bis Colbert, ist aber das, dass die französischen Staatsfinanzen, so lange noch die indirekten Steuern nicht völlig ausgebildet waren, sich hauptsächlich auf den Ackerbau stützten; dieser letztere war es, und nicht die Industrie und der Handel, der noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein das Gros des französischen Staatsbudgets bestritt. Es ist daher ganz erklärlich, dass für die Zeit vor Colbert,

---

[1]) Vgl. Henri Martin, Histoire de France, t. VII, 378.

[2]) J. Bodin, Six livres de la République, zitirt bei Baudrillart — Jean Bodin et son temps, p. 171.

[3]) Henri Martin, Histoire de France, t. VII, 378.

und je weiter zurück desto mehr, Erhöhung der Steuer und Bedrückung des Ackerbaues den Zeitgenossen wie zwei fast synonyme Ausdrücke erscheinen mussten. Und darin unterscheidet sich die Sprache der königlichen Ordonnanzen von der der Ständevertreter durch nichts; bei jeder Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer wird in den Ordonnanzen der Lage des Ackerbaues, seltener des Handels und fast nie der Industrie gedacht; die Bitten der Ständevertreter um Herabsetzung der Steuer sind fast stets durch die Lage des platten Landes motivirt. Diese fast ausschliesslich den Boden belastende Steuer hiess Taille, die, vor 1439 nur feudaler Natur, in diesem letzteren Jahre für eine ausschliesslich königliche Steuer erklärt wurde [1]).

Nun war die taille zu derselben Zeit, als die Industrie und der Handel von Ludwig XI. vielfache Begünstigungen erfuhren, bis ins Unglaubliche gestiegen: seit dem Tode Karls VII. im Jahre 1461 war sie bis zum letzten Regierungsjahre Ludwigs XI. im Jahre 1483 von ca. 1 800 000 livres auf 4 400 000 livres gebracht [2]). Am Ende seines thätigen Lebens versprach der König, grosse Reformen einzuführen, wenn es ihm vergönnt sein sollte, noch fünf, sechs Jahre zu leben; aber bis zu diesen Reformen, zu deren Ausführung er keine Zeit hatte, bedrückte er seine Unterthanen „plus que roi n'avait jamais fait," sagt sein Historiograph Philippe de Comines.

Die Wirkungen der exorbitanten Erhöhung der taille unter Ludwig XI. sind in den „cahiers" der Generalstände vom Jahre 1484 in den grellsten Farben geschildert. „Diese Erhöhung," heisst es dort, „hat das Volk nicht ertragen können, denn es war eine Unmöglichkeit; unter ihrem Drucke mussten Viele vor Armuth und Hunger sterben . . . viele flüchteten nach England, der Bretagne und anderen Gegenden . . . andere haben aus Verzweiflung ihre Frauen und Kinder getödtet, da sie keine Lebensmittel mehr hatten. Und viele Männer, Frauen und Kinder sind aus Mangel an Arbeitsthieren selber zu pflügen gezwungen gewesen, andere pflügten Nachts, aus Furcht bei Tage wegen der taille ergriffen zu werden. Aus diesen Ursachen ist ein grosser Theil des Bodens brach gelegt (au moyen de quoy partie des terres sont demoureez à labaurer); und dies alles, weil sie dem Willen derjenigen unterworfen wurden, die auf Kosten des Volks, ohne Zustimmung und Berathung der Stände, sich bereichern wollten" [3]).

Der Ackerbau wartete nur auf eine Herabsetzung der

---

[1]) Ordonnanz vom 2. November 1439, Art. 44, in den Ordonnances des rois de France, t. XIII, 306.

[2]) Nach Ph. de Comines betrug dieselbe sogar 4 700 000 livres. Mémoires, liv. V, Ch. XIX.

[3]) Etats de 1484, Bornier, Appendice p. 67.

taille, um jenen Aufschwung zu nehmen, den wir oben bereits charakterisirt haben. Und in der That wurde die taille unter den folgenden Regierungen Karls VIII. und Ludwigs XII. bedeutend herabgesetzt: ihre durchschnittliche Höhe vom Jahre 1483 bis inclusive 1497 betrug 2 127 000, von 1498 bis inclusive 1506 gar nur 1 934 000 liv.[1]).

Wenn wir durch die bisherigen Ausführungen deutlich gezeigt zu haben glauben, wie durch den Aufschwung des Ackerbaues der Getreidehandel eine grössere Bedeutung erlangen musste, so ist damit zugleich erklärt, warum wir den einzelnen Gesetzen über den Getreidehandel, die vor dem Ende des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Zeiten gegeben worden sind, nicht die Bedeutung einer eingreifenden Gesetzgebung beilegen.

Wir haben aber noch eine andere Thatsache zu konstatiren und zu erklären; eine Thatsache, die an Wichtigkeit die vorher besprochene bei weitem übertrifft. Aus Allem, was wir in diesem Abschnitt zur Ausführung bringen werden, wird man nämlich deutlich sehen, dass der oben konstatirte Aufschwung des französischen Ackerbaues zu Ende des 15. Jahrhunderts nicht eine nur momentane Erscheinung war, sondern dass der Ackerbau die grosse Frage des 16. Jahrhunderts bildete, dass der Getreidehandel im 16. Jahrhundert, also noch lange vor Sully, einer der wichtigsten Handelszweige Frankreichs wurde, so dass die Industrie in ihrer relativen Entwicklung weit hinter diesem Wirthschaftszweige zurückblieb[2]).

---

[1]) Dom Vaissète, Histoire de Languedoc, liv. XXXVI.

[2]) Dass dieses Verhältniss von den französischen Schriftstellern und Historikern noch überhaupt nicht bemerkt worden ist, ist ihrer Neigung, den Zustand des Ackerbaues nur nach dem Stande der taille zu beurtheilen, zuzuschreiben. Man hat sich nicht gefragt, wie diese ununterbrochene Taillenerhöhung im Laufe eines ganzen Jahrhunderts überhaupt möglich gewesen ist, denn jene Erhöhung war in erstaunender Progression begriffen. Die taille stieg von 1,9 Millionen livres, wie sie in der Periode 1498–1506 stand, successive auf 1,3, 2,7, 2,4, 3, 4, 4,4, 5,8, 6, 6,8, 7 und von 1585 an auf 14, ja 21 und stand im Jahre 1597 auf 18 Millionen (vgl. unsere Tabellen im folgenden Abschnitt). Zur Erklärung dieser Erscheinung genügt weder die Thatsache der Entwerthung des Goldes und des Silbers — denn dieselbe war bis in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts noch eine minime (vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt über die Kornpreise in Frankreich und England), noch die Gewaltthätigkeit der Regierung, die schon unter Ludwig XI. bei einer Höhe der taille von 4,4 Mill. liv. gross genug und fast unerträglich war. - Andere beurtheilen die Lage des Ackerbaues nach der äusseren, d. h. materiellen Lage der ackerbautreibenden Klasse und nach den rein technischen Fortschritten des ersteren. Léopold Delisle, einer der gelehrtesten und gewissenhaftesten Forscher über die Ackerbauzustände im Mittelalter, fällt z. B. folgendes kurze Urtheil über das 16. Jahrhundert: Le XVI. siècle, avec ses guerres civiles et religieuses, ne permit, pour ainsi dire, de réaliser aucun progrès en agriculture. Même sous le règne de Henri IV., la plupart des paysans étaient plongés dans une misère, dont les plus mauvais temps du moyen âge peuvent à peine

Nun wäre nichts einfacher zu verstehen, als wenn jene Entwicklung dauernd unter dem Ackerbau günstigen Verhältnissen sich vollzogen hätte. Man wird sich aber, was den späteren Theil der Periode betrifft, von dem Gegentheil überzeugen; was wir in der Anmerkung vorbringen, weist schon darauf hin und wir werden noch weiter darauf zurückzukommen haben. Der Grund lag also anderswo. Die Erscheinung erklärt sich durch die intellektuellen und sittlichen Fortschritte der ackerbautreibenden Bevölkerung Frankreichs im 16. Jahrhundert und durch die Entwicklung, die der Ackerbau in Frankreich schon vor den englischen Invasionen genommen hatte und welche durch die Kriege verdeckt wurde; d. h. der von uns konstatirte Aufschwung des Ackerbaues seit Ende des 15. Jahrhunderts war kein Anfang, sondern eine Fortsetzung dessen, was bereits in weit früherer Zeit begonnen hatte.

Diese beiden Punkte bedürfen einiger Erläuterung.

Die grosse Kodifikation des französischen Gewohnheitsrechts im 16. Jahrhundert bildete den offiziellen Abschluss der Bewegung, in welcher die ackerbautreibende Klasse Frankreichs bereits seit einigen Jahrhunderten zur Erlangung der Rechtssicherheit begriffen war; denn jenes kodifizirte Gewohnheitsrecht war nicht das des eigentlichen Mittelalters, wo eine harte Leibeigenschaft das platte Land beherrschte, und wo die Zahl der freien, nur abgabenpflichtigen Bauern eine verschwindend geringe war, sondern es entsprach den Veränderungen, welche in den Beziehungen der Leibeigenen zu den Grundherren eingetreten waren, sowie den Veränderungen in dem numerischen Verhältnisse beider Klassen, in deren Händen die ganze landwirthschaftliche Arbeit und ihr Genuss lag.

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an wird die Bewegung zu Gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft in ihrer früheren Form eine allgemeine. Dieselbe wurde von dem Königthume um so mehr unterstützt, als dieses es in seinem Vortheil fand, lieber steuerpflichtige Unterthanen zu besitzen, als unzufriedene Unfreie, die dazu nach der neuen Auffassung den Staatsaufgaben des immer mächtiger werdenden Königthums nicht mehr entsprachen. Ludwig VII. hatte die Leibeigenschaft in Orléans und einem Umkreise von fünf lieues bereits im Jahre 1180 abgeschafft. In der Normandie, wo die Zustände viel entwickelter waren als im übrigen Frankreich, existirte die frühere Leibeigenschaft schon seit dem Ende des 11. Jahr-

---

fournir un second exemple (Etudes sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge 1851). Damit ist aber für die Erkenntniss der sozial-wirthschaftlichen Stellung des Ackerbaues im 16. Jahrhundert nicht viel mehr gewonnen, wie wenn die wirthschaftliche Stellung der heutigen Industrie nach der Wohlhabenheit der heutigen Arbeiterklasse beurtheilt würde.

hunderts nicht mehr, d. h. man findet dort zu dieser Zeit statt dienstpflichtiger Leibeigener bereits abgabenpflichtige Bauern, ein Verhältniss, das auf festen Kontrakten beruhte, wobei die Abgaben ein für allemal fixirt und der Willkür der Herrn entzogen waren [1]). Von dem übrigen Frankreich wurde das, was man gemeiniglich „opprobre de la servitude" nannte, allgemein erst viel später, nämlich im 14. Jahrhundert empfunden. Eine Ordonnanz vom Jahre 1315 sucht, freilich ohne Erfolg, die Aufhebung der Leibeigenschaft für alle Gutsherrn obligatorisch zu machen; 1358 sucht der König denselben Zweck indirekt dadurch zu erreichen, dass er durch eine Ordonnanz alle Leibeigene für steuerpflichtig erklärt. Die Devise der meisten Befreiungsakte „attendentes utilitatem nostram et amendationem villae nostrae" zeigt, wie nahe die Frage bereits ihrer Lösung gekommen war.

Indem der Zustand der früheren Leibeignen sich dem der Freien näherte, hatte die Zahl der letzteren, die im Vergleich

[1]) Léopold Delisle in seinem vorhin zitirten Werke unterscheidet für die Normandie seit Ende des 11. Jahrhunderts bereits folgende Kategorien der landwirthschaftlichen Klassen: die vavasseurs, hôtes, paysans, endlich die sog. bordiers. Vavasseur bedeutet das, was man in anderen Provinzen unter einem homme libre verstand, Besitzer eines mehr oder weniger ausgedehnten Grundstücks. Dementsprechend waren dieselben verschiedenen Verpflichtungen unterworfen; sie zahlten eine Rente, lösten mittels einer Abgabe ihr Heirathsrecht, beackerten einen Theil der in den Händen des Grundherrn befindlichen Grundstücke und waren vor allem zur Stellung eines Pferdes verpflichtet (pag. 6). Den vavasseurs ähnlich waren die colons und die conditionnaires (p. 7). Die übrigen Kategorien wurden im Gegensatz zu den vavasseurs als Unfreie bezeichnet, ohne dass sie auch in der That solche gewesen wären. Die hôtes besassen kleine Grundstücke und in gewissen Fällen näherte sich ihre Stellung der der Freien. — Die sog. paysans bildeten die grosse Masse der Landbevölkerung; man bezeichnete sie mit den Namen rustici, rusticani, ruricolae und villani. Sie besassen grössere Grundstücke als die hôtes, zahlten Renten und verrichteten Frohndienste. Man unterschied ausserdem die vollen und die halben paysans, wie bei den hôtes, je nach der Grösse ihres Besitzes. Die bordiers bildeten die unterste Stufe der Landbevölkerung. Wie die paysans, so waren auch die bordiers Besitzer und zahlten Renten, aber sie verrichteten schwerere Frohndienste als die ersteren. — Die Bezeichnung serf kommt, für die Normandie, nur noch in den Akten des 11. Jahrhunderts vor, nicht aber nach demselben (p. 14). Von dieser Zeit an werden die verschiedenen Leistungen, die die vavasseurs und die vilains ausser den Renten dem Herrn noch schuldeten, ebenfalls in feste Abgaben umgewandelt; so verwandelte sich die Verpflichtung seitens des vavasseur für den Transport des Getreides etc. dem Herrn ein Pferd zu stellen, in eine fixe jährliche Rente von 15—20—30 sous (p. 126); es wurden die verschiedenen Frohndienste, die Feldarbeiten betreffend, durch fixe jährliche Renten in Getreide oder in Geld abgelöst, so die Verpflichtung Dünger, Holz und andere Materialien auf das Grundstück des Herrn zu bringen, das Recht der sog. moutonage oder brébiage, vermöge dessen der Herr das Recht hatte, gewöhnlich alle drei Jahre aus jeder Schafheerde ein Exemplar sich herauszuwählen etc.

mit der Zahl der Leibeignen eine verschwindend kleine war, bis zum 16. Jahrhundert stark zugenommen. Die freien Bauern, die den inquilini incolentes aliena, hommes ayant quatre manus en propre ou en bénéfice der karolingischen Zeit, den rustici, agricolae, ruricolae, consuetudinarii, rurales personae, justiciabiles etc. der meisten Texte des 12. Jahrhunderts entsprachen, waren in der Folgezeit allgemein unter dem Namen vilains bekannt, mit welchem Namen man auch die unterste Schicht der städtischen Bevölkerung bezeichnete, die nicht an den Korporationen theilnahm. — Der vilain war dem Lehnsherrn unterworfen, als dem Träger der haute justice; in dieser Beziehung war die Herrschaft des Herrn eine absolute. Der freie Bauer dagegen fand seine Sicherheit im Lehnrechte, das mehr Nützlichkeitszwecke verfolgte; nach diesem stand dem vilain der appel pour défaut de droit zu [1]). Wie die beiden Rechte, das Obereigenthumsrecht und das Recht der Gerichtsbarkeit, schon frühzeitig sich in einer Person, in der des Grundherrn vereinigten, so mussten auch die Unterschiede, die zwischen den Abgaben, die der freie Bauer dem Herrn als haut-justicier in unbestimmter Menge schuldig war, und den festbegrenzten Abgaben, die er demselben als dem Obereigenthümer des Bodens schuldete, allmählich verschwinden. Die Stellung der ursprünglich freien Bauern, deren Zahl im Laufe der Zeit durch Hinzukommen verarmter Eigenthümer und Freigelassener aller Art, durch die Kinder befreiter oder nicht leibeigener Frauen, durch Fremde und Flüchtlinge ungemein vergrössert war, wurde mehr oder minder auf das Niveau der Leibeigenen herabgedrückt; und wie gleichzeitig die ältere harte Leibeigenschaft im Verschwinden begriffen war, so mussten die ursprünglich verschiedenen beiden Ackerbauklassen sich allmählich zu einer verschmelzen.

Die Zahl der nach der Kodifikation des französischen Gewohnheitsrechts im 16. Jahrhundert übrig gebliebenen Leibeigenen war eine, der Klasse der Freien gegenüber, sehr beschränkte, zumal da die modernen Juristen, die Regierung und ihre Agenten, die mit den Voruntersuchungen behufs der Kodifizirung betraut waren, offen und von vornherein geneigt waren, alle ihnen nicht genügend gerechtfertigt erscheinenden Knechtsschaftsverhältnisse nicht als solche anzuerkennen. Wo die Leibeigenschaft im 16. Jahrhundert noch bestand, dort bestand sie meist in milderen Formen. Der Name serf wurde in vielen Provinzen durch die Bezeichnung homme conditionné ersetzt. Nur auf einigen Domänen existirte noch im 16. Jahrhundert die strenge Leibeigenschaft und zwar aus besonderen Ursachen, die sie bis ins 18. Jahrhundert fortdauern liessen, so besonders in Bourbonnais, in der Auvergne, La Manche, Burgund, wo die

[1]) Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisis, Ch. 1. XII, nˢ 2, 5, 10.

alten Grundsätze des Heimfallsrechts, der Beschränkungen des Transaktionsrechts, der formariage unversehrt blieben. Der alte Grundsatz: en servage le pire emporte le bon, blieb nach der Kodifikation nur in einigen coutumes noch geltend; so in Bourbonnais [1]), Nivernais [2]), vorherrschend in der Bretagne und in den Provinzen des burgundischen Rechts.

Der französische Bauer war im 16. Jahrhundert nicht reich und theilweise vielleicht ärmer als im 13. Jahrhundert [3]), denn bei dem Prozess der Umwandlung verschiedener Dienstleistungen oder nicht fixer Abgaben in festbestimmte Abgaben war es nicht der Bauer, der am besten davon kam [4]); ausserdem war er jetzt sich selbst überlassen, völlig auf eigene, individuelle Kräfte angewiesen, musste härter arbeiten als früher. Aber eben das und seine bessere rechtliche Stellung hoben ihn.

Damit hängen wohl auch die Aenderungen zusammen, die in der Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit in Frankreich eintraten. Wir meinen die Bildung der sog. communautés, die Bildung von Genossenschaften mehrerer Familien unter einem Vorstand zu gemeinsamer Arbeit, die seit dem 11. und 12. Jahrhundert konstatirt werden. Das Prinzip derselben war die Untheilbarkeit, was freilich eine recht mässige Höhe des individuellen Wohlstandes voraussetzt. Zur Sicherung des Fortbestehens der Gemeinschaft verpflichteten sich die Gesellschafter, für sich und für ihre Nachkommenschaft, in derselben stets zu verbleiben. Durch dieses Gemeinleben sollte das gewonnen werden, was durch die rechtliche Individualisirung verloren zu gehen drohte: gegenseitiger Schutz und Kredit. Man traute der Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht genug, um mit ihnen Pachtkontrakte einzugehen; andererseits lief der Bauer Gefahr, ohne diesen Schutz in seiner Hilflosigkeit von den Verpächtern übervortheilt zu werden. Daher kommt es wahrscheinlich, dass die Juristen des 16. Jahrhunderts die Entstehung der Gemeinwirthschaft so erklären, die individuelle Unternehmung des Bauers sei gefährlich. Wenn aber die Gemeinwirthschaft in Frankreich im 17. Jahrhundert der Hauptsache nach ihrem Ende entgegengeht, so beweist das wohl, dass die französischen Bauern in der Periode, wo jene Arbeitsorganisation eine weitverbreitete war, d. h. im 16. Jahrhundert, das erreicht hatten, was sie dadurch bezweckten: sie waren wohlhabender geworden; so wird es verständlich, dass seit dem 17. Jahrhundert sich die Gemeinwirthschaft auf die ärmeren Provinzen des Zentrums — Auvergne,

[1]) Chap. XVIII, Art. 208.
[2]) Chap. VIII, Art. 22.
[3]) Vgl. Monteil, Histoire des Français des divers états, t. I, 195 bis 197; Guizot, Histoire de la civilisation en France, t. IV, 17 ff.
[4]) Doniol, Histoire des classes agricoles en France.

Bourbonnais etc. zurückzieht, wo dieselbe noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts beibehalten worden ist.

Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Frankreich bis zum 16. Jahrhundert beweist, dass wir Recht hatten zu sagen, dass trotz der Kriege unter Franz I. und Heinrich II., trotz des immer mehr steigenden Steuerdrucks dem französischen Ackerbau nicht die Kraft fehlte, sich auszudehnen und eine ehrenvolle Stellung zu behaupten; diese Kraft erhielt er von der moralischen Kräftigung der ackerbautreibenden Klasse, die, gestützt auf die errungenen Siege, in sich wohl die Kraft fühlen musste, welche die Verjüngung stets mit sich bringt und die die nöthige Lust zur thatkräftigen Arbeit verleiht.

Durch eine Reihe von Ordonnanzen hatte ausserdem das Königthum gesucht, einige Hindernisse zu beseitigen, die dem Ackerbau im Wege standen. Es hatte vor allem versucht, den Bauern gegen willkürliche Requisitionen seines Spannviehs zu öffentlichen Zwecken und gegen den Verlust seines Viehs in Folge harter Exekution zu schützen; es hatte gesucht, das „droit de prise“ abzuschaffen oder zu regeln. In den Ordonnanzen vom Dezember 1254, vom Februar 1255 und von 1256, in denen Ludwig IX. den Provinzialbeamten strenge administrative Massregeln vorschreibt, wird den baillis und den sénéchaux das Recht der Benutzung fremder Pferde nur im königlichen Dienste gewährt, und zwar durfte man dieses Recht nur bei reichen Leuten ausüben. Nach dem Tode Philipps des Schönen (1314) finden wir das Recht der Wegnahme so geregelt, dass es ohne einen vom Könige eigenhändig unterzeichneten Erlaubnissbrief nicht ausgeübt werden durfte[2]). Die Versammlung der Generalstände vom Jahre 1355 beschloss die Abschaffung jenes Rechtes überhaupt[3]), nachdem im Jahre 1346 sich die Regierung begnügt hatte, die erwähnte Ordonnanz vom Jahre 1314 zu erneuern[4]). Die Stände vom Jahre 1367 beschlossen, die Pferde, Ochsen und andere Arbeitsthiere wegen bäuerlicher Schulden für exekutionsunfähig zu erklären und legten Verwahrung dagegen ein, dass der Bauer wegen Schulden ins Gefängniss geworfen werde. Die Ordonnanz vom 9. Juni 1396[5]) verspricht für das Wegnahmerecht ein besonderes Reglement aufzustellen und zwar zu Gunsten der Ackerbauer, „pour le relèvement du peuple“. Im Jahre 1407 wurde die Ausübung jenes Rechtes für das ganze Königreich

[1]) Vgl. darüber Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, Prolégomènes §§ 91, 97—99, 126—129, 131, 141.

[2]) Ordonnanz vom März 1314.

[3]) Grandes Chroniques de France, Ed. Paulin-Pâris t. VI, Clammag. II, 362.

[4]) Ordonnances II, 238.

[5]) Art. 13.

auf vier Jahre suspendirt[1]). Das Gleiche wiederholt die Ordonnanz vom 26. August 1412. Im Jahre 1439[2]), wo die feudale taille endgiltig abgeschafft wurde, erschien abermals ein neues Reglement, welches das genannte Recht grossen Beschränkungen unterwirft.

Freilich glaubte das Königthum auch nur so lange den Ackerbau in seinen besonderen Schutz nehmen zu müssen, als die zu beseitigenden Missbräuche vorzugsweise mit den feudalen Rechten verknüpft waren; denn später waren es die Generalstände allein, welche gegen die gleichen Missbräuche der königlichen Administration protestiren mussten[3]).

Aber nicht die obenbezeichnete rechtliche Entwickelung allein war die Ursache der Prosperität des Ackerbaues seit Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts, mit Ausschluss jedenfalls der beiden letzten Jahrzehnte desselben. Wir bezeichneten als einen zweiten Grund den Umstand, dass die Kriege im 14. und 15. Jahrhundert zu einer Zeit kamen, wo der Ackerbau in Frankreich schon seit mehr als einem Jahrhundert im Fortschritt begriffen war, — daher die allgemein konstatirte rasche Vermehrung der Bevölkerung Frankreichs nach der Beendigung der Kriege. Die Wiederbelebung des Ackerbaues nach der Wiederherstellung des Friedens musste um so fühlbarer und dauernder sein, je grösser die Kluft war, welche die beiden Perioden vor und nach den hundertjährigen Kriegen trennte.

Ueber die Bevölkerungszahl Frankreichs im 14. Jahrhundert existiren begründete Vermuthungen, die von mancher berufenen Seite getheilt werden. Dureau de la Maille, gestützt auf die vorhandenen Dokumente über die Zahl der „feux“ und auf die Angaben und Berechnungen von Guérard über die Mitgliederzahl eines „feu“, glaubte behaupten zu dürfen, dass die Bevölkerungszahl Frankreichs im 14. Jahrhundert, vor den Kriegen, mindestens ebenso beträchtlich gewesen sei, als in unseren Tagen[4]). Léopold Delisle, gestützt auf die vorhandenen Hefte der Zehnten und anderer Register des 14. Jahrhunderts, zeigt sich ziemlich geneigt zu

---

[1]) Ordonnanz vom 7. September 1407.

[2]) Ordonnanz vom 2. November 1439.

[3]) Vgl. die cahiers der Stände vom Jahre 1484; in denen von 1560 bis 1561 die Proposition des geistlichen Standes über die Exekutionsunfähigkeit der geistlichen Personen, der Pferde und der Waffen der Gendarmen und der Ochsen, der Zugthiere und der Pferdegeschirre der Ackerbauer; besonders aber die Proklamation des dritten Standes gegen das droit de prise (bewilligt durch die Ordonnanz vom 8. Oktober 1571, Delam. II, 583) und das Verlangen desselben nach Sicherheit für die Person des Ackerbautreibenden.

[4]) Mémoires de l'Académie des inscriptions, t. XIV, p. 36 und Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, 2me série, t. II, p. CLXIV ff.

derselben Annahme[1]). — Ein Jahrhundert vorher wurden überall Dörfer gegründet; weite Strecken Land wurden entwaldet und kultivirt. „Die Vereinigung aller dieser Umstände berechtigt uns," sagt L. Delisle, „zur Annahme, dass im Mittelalter die Normandie sehr bevölkert war, vielleicht sogar zu bevölkert im Verhältniss zu den Nahrungsmitteln, die der Ackerbau damals bieten konnte[2])."

Die Aktenstücke aus dem 13. und dem 14. Jahrhundert zeigen deutlich, dass die Viehzucht eine sehr blühende war und im beständigen Fortschreiten begriffen[3]).

Die Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts änderten das Bild nun vollständig. Eine Menge von Gemeinden wurde total entvölkert[4]). Die Grundstücke erlitten eine enorme Entwerthung[5]). In vielen Gegenden lagen sie brach[6]). In noch häufigeren Fällen verzichteten die Pächter auf die ihnen vergebenen Grundstücke oder erhielten von den Grundherrn eine beträchtliche Reduktion ihrer Renten bewilligt.

Wenn wir daher nach dem wiederhergestellten Frieden die nationalen Kräfte auf dem Wege des Fortschritts sich wieder entfalten sehen, so müssen wir dabei nicht vergessen, dass ein grosser Theil dieses Umschwungs dem zu verdanken war, was den Ackerbau Frankreichs im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts charakterisirt hatte.

Der Getreidehandel von Provinz zu Provinz.

Die Steigerung der Getreideproduktion und folglich die Zunahme des Getreidehandels wirkten auf die Getreidepolitik Frankreichs in doppelter Richtung. Unter ihrem Einflusse fing der interprovinziale Getreidehandel an, den Charakter eines nationalen Handels anzunehmen, daher verlangte er eine interprovinziale Getreidepolitik im nationalen Sinne; aus denselben Ursachen nahm die Getreideausfuhr nach fremden Ländern

[1]) Histoire des agricoles en Normandie, p. 174.

[2]) Ibid. p. 175. Ueber die Rodungen vgl. besonders Kap. XIV, des Forêts, Abschn. VI, Défrichements, p. 390—417.

[3]) Vgl. die Angaben von Ende Rigaud über den Bestand der Heerden Beaulieu, Bondeville etc. in der Normandie in den Jahren 1250, 1265, 1275 etc.; die von Corneville für die Jahre 1222, 1254, 1258 etc., besonders aber ein in den Komthureien der Templer in der baillage von Caen im Jahre 1307 aufgefundenes Inventar des Viehbesitzes (Delisle, p. 222—224).

[4]) Ein Beispiel aus dem Jahre 1362 in der Anm. 111, p. 644 bei Delisle.

[5]) Siehe eine Enquête aus den Jahren 1373—74 über die Gemüsepreise; Zeugnisse aus den Jahren 1389, 1403, 1455, Delisle Anm. 113.

[6]) Ein Zeugniss aus dem Jahre 1399, Delisle Anm. 114, p. 645. Vgl. von demselben Autor die Notice sur les biens de la Sainte-Chapelle en Normandie, p. 305 und Léchaudé, Extraits des Chartes, t. I, 39.

den Charakter eines mehr oder minder regelmässigen Aussenhandels an und es entstand daher das Bedürfniss einer dauerhaften Gesetzgebung, die den Getreide-Aussenhandel regeln sollte; und in diesem Sinne darf man wohl sagen, dass der französische auswärtige Getreidehandel erst am Ende des 15. Jahrhunderts entsteht, mit ihm die entsprechende Gesetzgebung und Handelspolitik. Bleiben wir aber zunächst bei dem interprovinzialen Getreidehandel.

Die allmähliche Verwaltungszentralisation brachte es mit sich, dass der provinziale Getreidehandel schon dadurch eine grössere Freiheit erlangte, dass derselbe von der Abhängigkeit der lokalen Behörden befreit wurde; denn für diese letzteren kam das Handelsinteresse wenig in Betracht, ihre ganze Sorge war darauf konzentrirt, ihre Provinz, ohne Rücksicht auf die Nachbarprovinzen, möglichst gut mit Korn zu versorgen und die Bewohner ihres Gebiets vor Mangel und Hungersnoth zu schützen. Durch die Zentralisation wurde dieser administrative prinzipielle Standpunkt nicht geändert, sondern nur räumlich ausgedehnt, weil das politische Gebiet, je mehr das Königthum erstarkte, um so einheitlicher wurde und daher die alleinige Berücksichtigung einzelner Provinzen immer mehr verschwinden musste. Mit der Zentralisation der Verwaltung war daher in einem gewissen Masse die interprovinziale Handelsfreiheit verbunden. Für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert ist damit selbstverständlich weniger eine Thatsache konstatirt, als eine blosse Tendenz gekennzeichnet.

Die Generalständeversammlung vom Jahre 1484 ist völlig von dieser Tendenz beherrscht. Sie verlangte für den Waarenverkehr auf dem ganzen Gebiete des Königreichs Handelsfreiheit [1]), sowie die Erlaubniss, dass mit allen dem Könige nicht feindlichen Ländern Handel getrieben werden dürfe. Unter der inneren Handelsfreiheit darf man hier nicht auch die Befreiung des Handels von allen inneren Zöllen etc. verstehen, sondern nur die Befugniss, zu jeder Zeit von einer Provinz in die andere exportiren und importiren zu dürfen. Die Stände von 1484 begnügten sich daher mit der Forderung der Abschaffung aller erst seit Karl VII. etablirten „acquis, travers et péages", nicht aber derjenigen, die vordem existirt hatten.

Diesen Forderungen folgte kein königliches Gesetz. Was in dieser Hinsicht für den inneren Getreidehandel seitens der Regierung geschah, das war die Verhinderung der dem freien inneren Getreideverkehr schädlichen Neuerungen seitens der Grundherren. In den Provinzen hatten diese sich erlaubt, neue Abgaben zu schaffen, und im Jahre 1505 gingen sie selbst

[1]) . . que le cours de marchandise doit être entretenu franchement et libéralement pour tout ce royaume. Etats de 1484 par Bornier, Appendice p. 698.

so weit, den königlichen Zöllen ganz analoge Grenzzölle zu erheben, die ausschliesslich für den Getreidehandel berechnet waren. Die in den Jahren 1498 [1]) und 1505 [2]) gegebenen Ordonnanzen beseitigten dieselben und eine vom Februar 1508 [3]) verbot alle grundherrlichen Zölle.

Mit der Erklärung Franz' I. im Jahre 1515, dass nicht nur der äussere, sondern auch der innere Getreidehandel ein königliches Recht sei, war eine neue Basis geschaffen. Der Getreidehandel hing nun in seinen Bahnen von dem Spielraum ab, den die königliche Erlaubniss ihm gab. So verbietet die genannte Ordonnanz die Getreideausfuhr aus einigen Provinzen ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort jener Ausfuhr das Ausland oder die anderen Provinzen des Königreichs war.

Auch der Gedanke der Freiheit des inneren Getreidehandels verlangte also eine gewisse Zeit, um zu reifen und sich in der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1539 wurde der erste gesetzgeberische Versuch gemacht, um, der Hauptsache nach, den Forderungen zu entsprechen, die in der Generalständeversammlung vom Jahre 1484 seitens der Stände — also seit beinahe einem halben Jahrhundert und seitdem immer wieder — gemacht worden waren. Die Hauptschwierigkeit lag darin, dass man trotz der zunehmenden Produktion, wegen Mangel an guten Transportmitteln bei einer vollständigen Freiheit des inneren Kornhandels fürchtete, dass die Sicherheit der Getreideversorgung einzelner Provinzen allzuleicht den Handelsinteressen preisgegeben werden könnte. Man wird dieses weiter unten bewiesen finden. Immerhin hatte inzwischen der Gedanke der Freiheit des inneren Getreidehandels an Boden gewonnen und zwar stark genug, um jene Rücksichten zu überwinden.

Die Motivirung der Ordonnanz vom 20. Juli 1539, die zum ersten Male jene Freiheit in Frankreich einführt, sagt: et pour ce que notre vouloir est que telle chose (der innere Getreidehandel) qui est tant utile, nécessaire et profitable à toute la chose publique de notre Royaume, soit entretenue et gardée par Edit perpétuel et irrévocable; et en ce faisant donner ordre que par le transport et trafic des dits vivres, denrées et marchandises (unter marchandise ist Getreide zu verstehen), les pays soient respectivement subvenus en leur nécessités et en user de la mutuelle communication et amitié que nos dits sujets doivent avoir ensemble, sans occasion de contrariété ou répugnance en un même corps politique, les pays et provinces duquel comme membres

[1]) Ordonnances, t. XXI, p. 65.
[2]) Ordonnances, t. XXI, p. 263.
[3]) Ordonnances, t. XXI, p. 319.

vivans et régis sous un chef, doivent subvenir et aider les uns aux autres [1]).

Die Ordonnanz spricht bezüglich des inneren Getreidehandels von keinen Einschränkungen, und in zwei folgenden Dezennien ist über den Gegenstand überhaupt nichts neues festgesetzt. Jedoch sehen wir zwanzig Jahre später, im Jahre 1559 in einem Dekret vom 20. Dezember die Nothwendigkeit ausgesprochen, die Ausfuhrfreiheit nicht nur für das Ausland, sondern auch für das Inland in den Zeiten eines Mangels in der betreffenden Provinz zu beschränken. Zu diesem Zwecke wurde ein Zentralbureau in Paris errichtet. Die Idee des Instituts war folgende. Für die Ausfuhr von Provinz zu Provinz wurden die Händler angehalten, Passscheine von dem Zentralbureau zu lösen, und jene Pässe, die auf Quantität und auf feste Termine lauteten, mussten in einer den Kornüberschüssen jeder Provinz entsprechenden Weise ausgegeben werden. Aber bei dieser Einschränkung kam vor allem der Aussenhandel in Betracht und aus dem allgemeinen Ton des Dekrets geht hervor, dass jene Einrichtung nicht gegen das Prinzip der Freiheit des inneren Getreidehandels gerichtet war. Das Bureau war übrigens von sehr kurzer Dauer; es ging im Jahre 1560 bald nach dem Tode Franz' II. wieder ein, woran ohne Zweifel die Undurchführbarkeit jenes Planes schuld war; zweitens aber konnte jene rein polizeiliche Massregel leicht zu einer fiskalischen werden und den im Jahre 1539 durchgeführten Grundsatz verletzen, und das zu einer Zeit, wo jene Freiheit den dritten Stand nicht mehr zu befriedigen schien: man weiss, von welchen freiheitlichen Ideen dieser im 16. Jahrhundert beherrscht war, und die Vertheidiger dieser Prinzipien auf dem politischen Gebiete waren es auch auf dem wirthschaftlichen. Da das provinziale Ein- und Ausfuhrrecht durch das Gesetz vom Jahre 1539 bereits gesichert war, war die Idee der inneren Handelsfreiheit seitdem um ein Weiteres fortgeschritten; so dass, wenn der dritte Stand abermals für die innere Handelsfreiheit eintrat, seine diesbezüglichen Forderungen nicht ganz mit denjenigen vom Jahre 1484 identisch waren. In diesem letzteren Jahre verlangten die Stände ein allgemeines Aus- und Einfuhrrecht; in der Ständeversammlung zu Orléans im Jahre 1560 sprachen einige Mitglieder derselben laut für die Abschaffung der Durchgangsabgaben für den inneren Getreidehandel; bei der Redaktion des cahier des dritten Standes jedoch begnügten sich die Deputirten, ein Mittel vorzuschlagen, um die Willkür der „péagers", wie sie die Pächter und Inhaber jener Abgaben nannten, zu bekämpfen. In der Generalständeversammlung, die bald nach der ersteren zu Pontoise im Jahre 1561 tagte, war es der Adelsstand, der in seinem cahier auf der unverzüglichen Ab-

[1]) Text bei Delamarre, Traité de Police, II, 780—81.

schaffung der Getreidezölle beharrte [1]). Der Adelsstand verfuhr somit radikaler gegen die königlichen Binnenzölle auf Getreide als der dritte Stand.

Die grosse Ordonnanz vom 25. Oktober 1567, ein Werk des Ministers L'Hôpital, der als Repräsentant des dritten Standes galt, erklärt den inneren Getreidehandel für frei, ausser in gewissen Fällen, für die die Regierung sich das Recht vorbehält, durch spezielle Patentbriefe besondere Massregeln zu treffen, namentlich hinsichtlich der Verproviantirung der Stadt Paris. Die Ordonnanz besagt: que le commerce des grains et transport d'iceux de Provence en Provence de ce royaume seront libres à un chacun, sans que l'on y puissent donner aucun empêchement et sans qu'il soit besoin de prendre et avoir congé des officiers, Gouverneurs ou Capitaines des lieux; lesquels aussi ne pourront empêcher la dite liberté par quelque forme ou façon que ce soit, si ce n'était par Lettres patentés du dit seigneur et singulièrement pour les grains qui sont achetez ou destinez d'être emmener en la Ville et Cité de Paris, que le dit seigneur veut être sur toutes fournie abondamment de grains et autres choses nécessaires [2]). Dieselbe Bestimmung finden wir Wort für Wort in der Ordonnanz vom 21. November 1577 wieder [3]). Aber diese letzte Ordonnanz enthält weiter noch eine andere Bestimmung, die man in der ersteren vermisst und die deswegen bezeichnend ist, weil sie beweist, dass mit der Einführung oder vielmehr definitiven Bestätigung der unumschränkten inneren Getreidehandelsfreiheit die Regierung nicht dachte, jede Sorge bezüglich der Sicherheit auch anderer Städte als Paris aufzugeben; diese Bestimmung ist die, dass zu gleicher Zeit allen Städten die Verpflichtung auferlegt wird, sich stets und mindestens drei Monate mit Proviant zu versorgen.

Es ist in der That anscheinend ein Widerspruch, dass je weiter die Idee der interprovinzialen Getreidehandelsfreiheit in Frankreich in die Gesetzgebung eindringt, desto mehr die alten städtischen Getreidemarktreglements, deren wichtigste Bestimmungen wir im ersten Kapitel besprochen, an Wichtigkeit zu gewinnen scheinen und desto unerlässlicher für die städtische Sicherheit gehalten wurden; man sollte glauben, beide Freiheiten hingen zusammen, die eine bedinge die andere. Wenn das Umgekehrte der Fall ist, so erklärt sich dies dadurch, dass durch die Freilassung des interprovinzialen Getreidehandels, da die Handelstechnik doch zunächst dieselbe geblieben war

[1]) Ueber die Ständeversammlung zu Pontoise bei Pierre de la Place, Commentaires de l'état de la Religion et république, sous les rois Henry et François II et Charles IX.

[2]) Delamarre, II, 786.

[3]) Ibid. II, 786—87.

wie früher, die Verantwortlichkeit der Regierung wachsen musste. Und wie man durch die Marktreglements in den Städten die Versorgung derselben garantiren wollte, so wollte man durch spezielle Vorschriften über die Getreidekultur für das ganze Land sorgen. Das Generalpolizeireglement vom 4. Februar 1567 enthält einen speziellen Artikel, der die Staatsbeamten auffordert, darauf zu achten, dass der zum Kornbau geeignete Boden nicht zu sehr zum Weinbau verwendet wird, sondern „soient toujours les deux tiers des terres pour le moins tenus en blairie, et que ce qui est propre et commode pour prairie, ne soit appliqué a vignoble“ [1]). Es ist vielleicht bezeichnend, dass man vor dem genannten Datum nirgends derartige Vorschriften trifft. Sie sind in gewisser Beziehung Folge der einheitlichen Gesetzgebung und der inneren Handelsfreiheit.

Der gesetzliche Rahmen der inneren Handelsfreiheit bleibt bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei den Bestimmungen der Ordonnanzen von 1539, 1567 und von 1577 stehen, obgleich dieselbe in der Zwischenzeit häufig Gegenstand der Debatten in den Ständeversammlungen gewesen ist. Von den Modifikationen, die dieselbe durch Colbert erlitt, werden wir an betreffender Stelle sprechen.

Der auswärtige Getreidehandel.

Während die Frage des interprovinzialen Getreidehandels in der Periode von 1484 bis 1539 oder bis 1567 ihre Lösung findet, fängt die auswärtige Getreidehandelspolitik Frankreichs erst Ende des 15. Jahrhunderts an. Diese Aufeinanderfolge war sicher keine zufällige. In dem Masse, als die innere Produktion und der Handel zunahmen, in dem Masse, als das Bedürfniss sich regte, die Binnenschranken des Handels zu beseitigen, entwickelte sich auch ein Export nach dem Auslande. Und indem aus dem, was wir interprovinzialen Getreidehandel genannt haben, allmählich der nationale innere Handel entstand, stellte sich das ganze französische Land jetzt dem Auslande gegenüber, wie früher Provinz gegen Provinz sich gestellt hatte.

Indem wir zu dem auswärtigen Getreidehandel übergehen, haben wir die Punkte festzustellen, die in diesem Abschnitt hauptsächlich in Betracht kommen müssen. Dieselben sind: 1) die allmähliche Ausbildung der auswärtigen Getreidehandelsgesetzgebung, der Zeitpunkt ihrer Trennung von der inneren, das Prinzip der auswärtigen Getreidepolitik bis zum Jahre 1589 und die Hauptgesetze, welche den Aussenhandel betreffen in

[1]) Fontanon, Edits et Ordonnances des rois de France, t. I, l. 5, tit. I, p. 808. Ordonnanz vom 4. Februar 1567, Kap. 4, Art. 4.

der Periode bis zu diesem Jahre; sodann 2) die quantitativen Verhältnisse des Aussengetreidehandels für dieselbe Periode und die Absatzländer für die französische Getreideausfuhr im 16. Jahrhundert.

So lange der innere Getreidehandel noch das Hauptinteresse der französischen Getreidepolitik in Anspruch nahm, d. h. so lange derselbe noch keine definitive gesetzgeberische Lösung gefunden hatte, also bis zum Jahre 1539, schwankte die auswärtige Getreidepolitik Frankreichs zwischen dem Ausfuhrverbot und der bald partiellen, bald vollständigen Freiheit, je nach der Art und Weise, wie man den interprovinzialen Handel regelte. Bis zu dem genannten Jahre wurden für den Aussenhandel daher keine speziellen Vorschriften gegeben. Eine allgemeine provinzielle Ausfuhrfreiheit zog eine gleiche Freiheit des Exports zum Auslande nach sich, und wenn aus irgend einer Provinz die Ausfuhr verboten war, so wurde dabei zwischen dem Auslande und den übrigen Provinzen kein Unterschied gemacht; schon die Kontrole war zu wenig ausgebildet, um einen Unterschied zu gestatten zwischen Getreide, das nach der nächsten Provinz, und solchem, das nach dem Auslande ging. Die Patentbriefe vom 12. März 1515 beklagten sich darüber, dass „sous l'ombre du trafic de marchandises (auch hier darunter Korn zu verstehen) d'entre nos sujets et d'autres" die Händler so viel Korn nach dem Ausland ausgeführt hätten, dass es nothwendig erschienen sei, aus gewissen Provinzen jede Ausfuhr, welcher der Bestimmungsort auch sein möge, zu verbieten.

Immerhin lassen sich hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse für die fünfzig Jahre vor 1539 zwei Perioden unterscheiden: die Zeit bis zum Jahre 1515, d. i. die Periode der Ausfuhrregulirung durch die internationalen Handelsverträge, und die Jahre von 1515 bis 1534, d. i. die Periode des Ausfuhrverbotes aus Rücksichten, die in der politischen Rivalität Franz' I. mit dem Kaiser Karl V. ihren Grund hatten.

Wir können nicht auf die Details der zahlreichen Handelsverträge[1]) eingehen, die seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts bis in das erste Dezennium des 16. Jahrhunderts zwischen Frankreich und anderen Staaten geschlossen wurden; sie haben ein zu allgemeines Interesse; die meisten Bestimmungen derselben berühren unseren Gegenstand nur in sehr indirekter Weise, da sie hauptsächlich von den Privilegien und Rechten fremder Kaufleute, von der Jurisdiktion, von dem Recht der sog. aubaine, von der Schiffahrt etc. sprechen[2]).

[1]) Wir haben hier ein merkwürdiges Beispiel der Regelung des Aussenhandels durch Handelsverträge aus Mangel an einer ausgebildeten Gesetzgebung, im Gegensatz zu der heutigen Epoche, wo man die Nothwendigkeit der ersteren mit der Ueberflüssigkeit der letzteren motivirt.

[2]) Vgl. im besonderen den Handelsvertrag mit England vom 8. Jan. 1476, Dumont, Corps diplomatique, t. III, partie 1, p. 524; mit den

Soviel sei davon hier jedoch erwähnt, dass jene Verträge Spanien, England, Portugal, den Hansestädten, Dänemark etc. im allgemeinen das freie Aus- und Einfuhrrecht sichern, und dass unter den hier erwähnten Artikeln fast überall auch das Getreide sich befindet. Es ist freilich nicht anzunehmen, dass, was speciell das Getreide betrifft, jene Freiheit eine unbedingte gewesen sei; so enthält der Vertrag zwischen dem Herzoge der Bretagne und dem Könige von England die Klausel, dass es keiner der vertragschliessenden Parteien verwehrt werden darf, in den Theuerungsjahren die Getreideausfuhr zu verbieten [1]).

Der freie Verkehr mit dem Auslande entsprach auch den Wünschen der Generalstände von 1484; sie verlangten „qu'il soit loisible à tous marchands de pouvoir marchander tant hors le royaume, ès pays non contraires au roy, que dedans, par mer et par terre" [2]). Selbstverständlich darf man in der Einführung der Zölle im Jahre 1488 [3]) für die Getreideausfuhr nicht ein Schutz- und noch weniger ein Prohibitivmittel erblicken, da, abgesehen davon, dass dies mit den obenerwähnten Handelsverträgen mit verschiedenen Staaten im Widerspruch stände, die Aussenzölle damals noch einen zu überwiegend fiskalischen Charakter trugen. Vielmehr spricht die Thatsache der Wiedereinführung der Getreidezölle — Wiedereinführung, da wir ihre Existenz in den Tarifen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts konstatirt haben — für die Ausdehnung der Getreideausfuhr.

In der zweiten Periode, welche die Jahre 1515—1534 umfasst, war die Getreideausfuhr aus einigen Provinzen, die aber die getreidereichsten Gegenden Frankreichs repräsentirten, namentlich aus Isle de France, Brie, Beausse, Valois und Picardie verboten [4]). Die Ursache davon war, dass Franz I., siegreich aus Italien zurückgekehrt, von der Eifersucht zu fürchten

---

Hansestädten, vom September 1478, vom 10. August 1489, bestätigt und erneuert am 10. Januar 1537, ib. t. III, 2, p. 122 und 240, t. IV, 2, p. 150; zwischen der Bretagne und England, t. III, 2, p. 159; zwei Verträge mit Spanien, am 9. Oktober 1478, t. III, 2, p. 376; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit demselben Lande am 24. August 1498, ib. t. III, 2, p. 401; Waffenstillstandsvertrag mit Spanien vom 31. März 1504, t. IV, 1, p. 51; von den späteren hauptsächlich den vom 20. November 1518, wo ein früherer Handelsvertrag mit Dänemark erneuert wird, t. IV, 1, p. 282; der vom 30. August 1525 über die Handelsfreiheit mit England, t. IV, 1, p. 436.

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung, Handelsvertrag zwischen der Bretagne und England.

[2]) Etats de 1484, Bornier, Appendice p. 698.

[3]) Ordonnanz vom 18. Dezember 1488, vgl. unser zweites Kapitel.

[4]) Lettres patentes de 12 Mars 1515, an den Prévôt de Paris und die baillis von Chartres, Senlis und Vermandois, Delam. II, l. V, Tit. XIII, chap. II, p. 777.

hatte, die seine neuen Eroberungen dem Deutschen Kaiser, den Königen von Spanien und England eingeflösst hatten. Er sah voraus, dass er mit allen diesen Ländern neue Kriege zu bestehen haben würde; die Getreideüberschüsse sollten daher für die Verproviantirung der grossen Festungen, vornehmlich in der Normandie, verwendet werden, die den feindlichen Ueberfällen am meisten ausgesetzt waren.

Durch die Patentbriefe vom 20. Februar 1534[1] wurde der Getreideausfuhr wie dem interprovinzialen Kornverkehr wiederum volle Freiheit gegeben; diesmal aber nur so lange bis der Aussengetreidehandel eine von dem inneren Kornhandel abweichende Gesetzgebung erhielt. Dies geschah zum ersten Male durch die bereits viel erwähnte Ordonnanz vom 20. November 1539[2].

Die Abweichung bestand darin, dass, während der innere Getreidehandel auf immer für frei erklärt war, der Aussenhandel von einer besonderen Erlaubniss abhängig gemacht wurde. Während der erstere von der handelspolitischen Szene verschwindet, konzentrirt sich von dieser Zeit an das Hauptinteresse der Korngesetzgebung Frankreichs auf die Bestimmungen über den Aussenkornhandel. Ohne Zweifel hängt es auch damit zusammen, dass die Reformen der Getreidezölle und der Zolladministration, mit dem Jahre 1539 anfangend, der Hauptsache nach auf die nächsten Dezennien fallen.

An dem Grundsatz freilich, der 1539 proklamirt wurde, ist in der ganzen Aussenhandelsgesetzgebung bis zum Jahre 1589 nichts geändert: die Getreideausfuhr sollte nur auf Grund spezieller Patentbriefe erfolgen[3].

Dieser Grundsatz erhielt aber seine letzte rechtliche Ausbildung erst durch das Edikt vom Juni 1571, welches im Artikel I nicht den Getreidehandel überhaupt, sondern nur die Getreideausfuhr für ein königliches Domanialrecht erklärt, welches Recht, nach der Lehre der Juristen der Zeit unveräusserlich, von Niemandem sonst direkt oder indirekt ausgeübt werden durfte bei Strafe der Majestätsbeleidigung[4].

War die bedingte Freiheit als Grundsatz anerkannt, so handelte es sich nun darum, das Prinzip zu finden, nach welchem die Entscheidung über Verbot oder Erlaubniss oder das Mass der letzteren am besten getroffen würde. Die Systeme, die zu

[1] Delamarre, II, 778.

[2] Text in den Conférences des Ordonnances, t. I, l. 4, Tit. 11, § 1.

[3] Die Ausfuhrzölle waren die vom Jahre 1551, d. h. 20 deniers per livre de Waarenwerthes zusammen für alle drei Zölle: traite foraine, droit de refus und droit de passage. Dem denier, anfangs eine Silbermünze, ward seit dem 11. Jahrhundert immer mehr Kupfer hinzugesetzt, seit Heinrich III. besteht er ganz aus Kupfer = $\frac{1}{240}$ livre tournois.

[4] Edikt vom Juni 1571, Del. II, l. V, Tit. XIII, Ch. IV, p. 787.

diesem Zwecke angewandt wurden, sind mit einander verwandt, aber unterscheiden sich doch im Detail und besonders in der Form: manche enthalten für die Ausfuhr nur eine zeitliche, andere auch eine quantitative Beschränkung.

Beispielsweise geben die Patentbriefe vom 29. August 1558 [1]) volle Ausfuhrfreiheit den Provinzen, welche im Bezirk des Pariser Parlaments liegen, aber sie beschränken dieselbe auf sechs Monate; die Ordonnanz vom 21. November 1567 verbietet die Ausfuhr aus der Picardie und der Champagne nach dem Auslande für den Rest des Jahres [2]).

Komplizirter sind die Systeme der quantitativen Beschränkung der Getreideausfuhr. Die grosse Ordonnanz von Villiers-Cotheretz vom Jahre 1539 schreibt vor, in jedem Jurisdiktionsbezirk den wöchentlichen Stand der Getreidepreise nach den Mittheilungen der Kornhändler aufzunehmen [3]), um danach die Ausfuhr zu reguliren. Ueber die Minimal- oder Maximalgrenzen als Bedingung der Ausfuhr ist darin nichts gesagt. Die Ordonnanz vom Jahre 1572 enthält eine Bestimmung, nach welcher in jeder Stadt aus angesehenen Bürgern Spezialkommissionen gebildet werden sollen behufs Fixirung der Preise des Korns und der anderen Lebensmittel, sowie der Tuche etc. und der Arbeitslöhne [4]).

Nicht nach den Preisen, sondern nach den Ernteaussichten oder nach den Ernteschätzungen sollen die zur Ausfuhr erlaubten Getreidequantitäten nach der Errichtung des Zentralbureaus vom Jahre 1559 und nach dem Edikt vom Juni 1571 bestimmt werden. Im Grunde war dieses System eine unvollkommenere Art unserer heutigen Erntestatistiken. Nach der Ordonnanz von 1559 [5]) soll die Getreidequantität, welche in einem Jahre zur Ausfuhr zugelassen werden darf, von der Kommission der acht Kommissare, die das Bureau bildeten, nach den eingelaufenen Berichten festgestellt und im Anfange jedes Jahres bekannt gemacht werden. Danach durften im Jahre 1560 50 000 tonneaux Korn ausgeführt werden; wenn die weiteren Berichte noch günstiger lauten, als die, nach welchen jene Quantität festgesetzt ist, so wird auch die Erlaubniss auf eine höhere Quantität lauten und umgekehrt. Sobald die Quantität einmal definitiv festgesetzt ist, ertheilt das Zentralbureau den Händlern Ausfuhrscheine, die auf eine bestimmte Quantität lauten, bis die erlaubte Grenze erreicht ist.

---

[1]) Delamarre, II, 781.
[2]) Del. II, 786—87.
[3]) H. Martin, Histoire de France, t. VIII, 129—30 und Isambert, t. XII.
[4]) H. Martin, t. IX, 383—84.
[5]) Del. II, 782—83.

Die Ordonnanz vom Juni 1571 [1]), die ausführlichste über diese Materie, bestimmt im Artikel V Folgendes: alle baillis, sénéchaux oder ihre Stellvertreter sollen jedes Jahr im Monat August Kommissionen zu den königlichen Subalternrichtern ihrer Gerichtsbezirke, sowohl der königlichen als der grundherrlichen, schicken, welche dann alle Maires, Schöffen, Konsuln oder andere öffentliche Beamten der Städte, Flecken und Dörfer auffordern sollen, die angesehensten Bürger zu sich zu berufen, um sich über die Ernteverhältnisse des betreffenden Jahres bei ihnen zu erkundigen; die Berichte dieser letzteren sollen eigenhändig oder vom Gerichtsbeamten und vom Notar unterschrieben werden. Diese Berichte sollen vom Prokurator an die baillis, sénéchaux oder ihre Stellvertreter geschickt werden, die dann darüber ihre Ansicht der Regierung kundgeben, wie gross die Ausfuhrquantität für den nächsten Herbst ohne Schaden für die Provinz sein könne; Art. VII verlangt die gleichen Berichte und Rathschläge von den sog. Trésoriers de France für die Generalität, in der sie angestellt sind, „was ihnen leicht sein dürfte, da sie kraft ihres Amtes die Gegend fortwährend bereisen müssen."

Nach Art. VIII wird auf Grund all dieser Berichte die zu exportirende Quantität nach den Provinzen oder Generalitäten des Reichs im Verhältniss zu der Ergiebigkeit und Grösse jeder einzelnen vertheilt; Patentbriefe dieses Inhalts werden an alle baillis etc. geschickt, die den Inhalt öffentlich bekannt zu machen haben.

Der folgende Artikel IX enthält eine eigenthümliche und zugleich sehr wichtige Bestimmung, wonach die somit jeder Provinz zur Ausfuhr gestattete Getreidequantität öffentlich versteigert werden soll und zwar als Ganzes oder nach Bruchtheilen. Wir lassen diese Stelle folgen: „Et lors mettront les dites traittes à certain prix modéré, outre et pardessus nos droits anciens, sur le quel chacun de ceux qui voudront tirer, pourra enchérir, soit pour tout ou partie, comme dit est; et les derniers enchérisseurs auront seuls faculté de faire traitte de la quantité de grains dont leur sera fait adjudication; et pour ce leur seront expédiées Lettres et Mandements par nosdits baillis et sénéchaux, contenans les permissions susdites, qui auront lieu, force et autorité, sans qu'il soit besoin recourir à aucuns de nos gouverneurs, Lieutenants généraux" etc. Der Artikel X setzt dann die Summe, auf welche ein tonneau Weizen taxirt und zur Versteigerung gebracht werden soll, auf 3 livres 10 sous tournois fest.

Das Edikt vom Juni 1571 schafft also für die Getreideausfuhr eine Art Monopol. Der einzige Grund, den wir uns denken können, um diese, in der Geschichte Frankreichs bis

[1]) Delamarre, II, 784.

dahin unerhörte Erscheinung einigermassen zu erklären, ist der Umstand, dass der Aussengetreidehandel faktisch auch nur von einigen reichen En-gros-Händlern getrieben wurde, sodass derselbe in Wirklichkeit Monopol einiger Kaufleute war, was beim inneren Getreidehandel nicht stattfand.

Der zweite Punkt, den wir zu erledigen haben, bezieht sich auf die Grösse des Getreidehandels Frankreichs im 16. Jahrhundert und die Stellung desselben im Welthandel.

Es kann von einer ziffermässigen Feststellung der Getreideausfuhr Frankreichs im 16. Jahrhundert selbstverständlich keine Rede sein, nicht einmal von einer annäherungsweisen. Vielmehr gilt es an dieser Stelle nur, die allgemeine Thatsache zu konstatiren und Beweise dafür zu erbringen, dass Frankreich im 16. Jahrhundert ein Land mit bedeutendem Getreideexport geworden und dass diese Ausfuhr nicht eine momentane, sondern eine konstante und regelmässige war.

Die bereits oben ausgeführte Entwicklung der Gesetzgebung des auswärtigen Getreidehandels, ihre Trennung von der Gesetzgebung des inneren, die Wiedereinführung und Ausbildung der Getreidezölle zu derselben Zeit, der häufige Wechsel in den Systemen der Schätzung der Getreideüberschüsse und die Entstehung des Bedürfnisses nach solchen Einrichtungen selbst — dies alles giebt schon einen sicheren Beweis, dass die Getreideausfuhr Frankreichs im 16. Jahrhundert keine unbedeutende gewesen ist. Aber es giebt direktere Beweise, Beweise, die sich theils aus dem Wortlaute der Ausfuhrgesetze, theils aus den Zeugnissen der Zeitgenossen und einigen anderen Umständen entnehmen lassen.

Was die Zeit vor 1515 angeht, so haben wir oben bereits Gelegenheit gehabt, in einem anderen Zusammenhange die Stelle aus den Patentbriefen vom 12. März 1515 zu zitiren, wo darüber geklagt wird, dass unter dem Vorwande des Handels zwischen den Inländern eine grosse Quantität Getreide ausgeführt worden sei, „was noch jeden Tag geschehe.“

Von 1515 bis 1534 haben wir, wegen des allgemeinen Ausfuhrverbots, keine Nachrichten; es ist aber wahrscheinlich, dass die Ausfuhr zu dieser Zeit auf dem administrativen Wege, durch besondere Passscheine, regulirt und erlaubt wurde. Die Patentbriefe vom 20. Februar 1534 sprechen von der „grossen Reichlichkeit des Getreides“ in den meisten Gegenden Frankreichs wegen der guten Ernte des vorhergegangenen Jahres, von den guten Hoffnungen für das gegenwärtige Jahr und von der Unmöglichkeit eines Kornmangels in Folge der Ausfuhr.

Das Jahr 1558 war so getreidereich und es war von den früheren Jahren her, wo wegen der Kriege zwischen Frankreich, England und Spanien die Ausfuhr verboten war, so viel übrig geblieben, besonders in den Provinzen Isle-de-France,

Vatin, Valois, Picardie, Beausse etc., dass die Ausfuhr für sechs Monate nach allen, ja selbst feindlichen Ländern erlaubt werden musste; aus Vorsicht wurden aber doch zwei Grenzprovinzen davon ausgenommen.

Die Einrichtung des Zentralbureaus zur Regulirung der Getreideausfuhr setzte schon eine Stetigkeit in dieser letzteren voraus, und das betreffende Dekret spricht klar von der Nothwendigkeit, „jedes Jahr, ohne Gefahr für das Volk," je nach den Ernteverhältnissen eine gewisse Quantität für die Ausfuhr zu erlauben. Dasselbe Dekret enthält ausserdem noch eine Angabe, die einzig in ihrer Art ist und uns wenigstens eine Vorstellung davon geben kann, wie gross damals das Minimum der Getreideausfuhr in einem gewöhnlichen Jahre gewesen sein mag. Für das Jahr 1560 wurde die Ausfuhr vorläufig auf 50 000 tonneaux fixirt. Der Gehalt eines tonneau war zu dieser Zeit höchst bestritten; nach dem Artikel XI des Edikts vom Juni 1571 sollte jedoch ein tonneau Weizen so hoch geschätzt werden wie 9 septiers. Ein septier = 1,56 Hektoliter gesetzt, glichen jene 50000 tonneaux $1{,}56 \times 9 \times 50\,000$ das heisst 702 000 Hektolitern. Dies aber nur für die Provinzen des Bezirks des Pariser Parlaments, also ohne Hinzurechnung der pays d'Etat, die zusammen wohl die Hälfte des Reichs bildeten. Die Regierung erklärt sich aber in dem genannten Dekret bereit, bei günstigeren Berichten jene Quantität zu erhöhen; jene 700 000 Hektoliter können daher vielleicht — besonders wenn man die Tendenz der Regierung berücksichtigt, eher zu wenig als zu viel zu gestatten, dazu noch, dass es galt, einen ersten Versuch zu machen — als das Minimum der Getreideausfuhr aus den pays d'Election in einem gewöhnlichen Jahre betrachtet werden.

Das Edikt von 1571 spricht von Frankreich als von dem ergiebigsten und getreidereichsten Lande der Christenheit; will eine gute Administration betreffs des Getreidehandels einführen, um der „excessiven und übermässigen Getreideausfuhr" eine gewisse Schranke zu setzen.

Nach der Ordonnanz vom 21. November 1577 endlich ist die Getreideausfuhr eines der Hauptmittel „de faire venir argent des Etrangers en la bourse des sujets de sa majesté."

Salz, Wein und Getreide bilden nach Bodinus die drei grössten Reichthümer Frankreichs: on voie assez souvent les hourques des Pays-Bas et d'Angleterre venir aux brouages chargées de sable et de pierres, n'ayant de quoi troquer pour avoir du sel, du vin et du blé de France, qui sont trois espèces abondantes en ce Royaume et des quels les sources sont inépuisables[1]). Nach demselben Autor soll die Getreideausfuhr nach Spanien besonders stark gewesen sein[2]).

[1]) . . Six livres de la République, p. 875.

[2]) . . Or, est-il que l'Espagnol qui ne tient vie que de la France, étant

Der Getreideexport Frankreichs nach den italienischen Ländern war durch die Kulturstellung des südlichen Theils der Monarchie, welcher damals und noch lange Zeit nachher den grössten Theil des französischen allgemeinen Handels in sich konzentrirte, sowie durch die grosse Entwicklung der französischen Mittelmeerschiffahrt im 16. Jahrhundert ungemein erleichtert; die Flüsse Saône und Rhône, beide schiffbar, verbanden die getreidereichen Provinzen des Nordens mit dem Süden. Die Rücknahme der Patentbriefe vom 20. Februar 1534 im Jahre 1539 war gerade dadurch motivirt, dass die Getreideausfuhr nach Savoyen, welches Land von Franz I. zur selben Zeit mit Frankreich vereinigt wurde, und nach den italienischen Ländern für die Sicherheit des Landes gefährliche Dimensionen angenommen hätte [1]). Varillas, ein Historiker des 16. Jahrhunderts, schreibt den Uebergang der fünf Städte des Königreichs Neapel aus den Händen der Franzosen in die der Spanier einer Stipulation des Vertrags vom 31. März 1504 zu, nach welcher die Spanier die Einfuhr französischen Getreides in jene Städte hinderten [2]).

Der Umfang der französischen Getreideausfuhr war nothwendiger Weise durch den Zustand des Ackerbaues im Auslande, durch die Differenz der französischen und ausländischen Kornpreise und durch die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes im Auslande mehr oder minder bedingt. England war im 16. Jahrhundert unter allen anderen vielleicht dasjenige Land, wo der Zustand des Ackerbaues mit der industriellen Entwicklung am wenigsten harmonirte. Der schlechte Zustand des englischen Ackerbaues, die sehr häufigen Missjahre, die hohen Preise und vielleicht die allzurigorosen Korngesetze unter Eduard VI. nöthigten England, seinen Kornbedarf sehr häufig im Auslande zu decken. Die Verödung des Landes war unter Elisabeth eine allgemeine. Die Getreidepreise, die zwischen 1444 und 1556 ungeachtet der Verringerung des Münz- und Zinsfusses nur in seltenen Fällen 8 shilling überstiegen und sonst zwischen 3 bis 8 shilling gestanden hatten, stiegen bis auf 45, 60 und 80 shilling. Besonders gross war die Hungersnoth in London im Jahre 1574. Nach Walter Raleigh's Versicherung betrug die Einfuhr des fremden Korns in etlichen Jahren 45 Millionen livres tournois [3]).

In den folgenden Kapiteln werden wir noch sehen, dass

---

contraint par force inévitable de prendre ici les blés, les toiles . . . nous va chercher au baut du monde l'or et l'argent et les épiceries.

[1]) Delamarre II, l. V, tit. XIII, Ch. II, p. 778.

[2]) Varillas, Histoire de Louis XII, tit. I, l. IV, und Dumont, Corps diplomatique, IV, partie 1, p. 51 Traité de trève pour trois ans entre Ferdinand et Isabelle, Roi et Reine d'Espagne, et Louis XII.

[3]) Vgl. Normann, Die Freiheit des Getreidehandels, Hamburg 1802, S. 69—125.

die Ausfuhr Frankreichs nach England, besonders seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, immer mehr zunahm und dass das letztere Land eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Absatzgebiet des französischen Getreides wurde.

Dass wir bisher nichts über die Einfuhr gesagt haben, kommt einfach daher, weil dieselbe in Frankreich im 16. Jahrhundert noch keine wesentliche Rolle spielte; daher denn auch die völlige Abwesenheit einer Gesetzgebung in Sachen der Getreideeinfuhr. Jedoch ist das nicht so zu verstehen, als ob Frankreich zu dieser Zeit niemals in die Lage gekommen wäre, fremdes Korn einführen zu müssen. Die Thatsache wird in der Motivirung des bereits häufig zitirten Edikts vom Juni 1571 direkt konstatirt. Nachdem dasselbe von der Habsucht der Händler gesprochen, die bei der Ausfuhr keine Grenzen sehen wollen, weist es auf den Umstand hin, dass dadurch in den fruchtbaren Provinzen selbst häufig Mangel und Theurung entstanden seien, „jusqu'à être quelques fois nos sujets contraints faire venir des blés des pays des Etrangers avec infinis frais et dépenses; chose où nous voulous donner ordre de ne retomber, s'il est possible.“ Ein Blick auf die Getreidepreise in Frankreich seit Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1589 oder bis Ende des 16. Jahrhunderts, auf die wir gleich kommen werden, bestätigt, dass die Getreidepreise, sehr hoch von 1401 bis 1450, sehr niedrig von 1451 bis 1500, ebenfalls niedrig von 1501 bis 1550 und selbst bis 1560, zwischen 1560 und 1570 auf mehr als das Doppelte des Durchschnitts der vorhergehenden 50—60jährigen Periode stiegen[1]). Aber wie aus der oben zitirten Stelle selbst hervorgeht, war diese Einfuhr nicht einem dauernden Mangel, sondern einer zu starken Ausfuhr vorhergegangener Jahre zuzuschreiben. Dieser Umstand erklärt zugleich, dass selbst in normalen Erntejahren die Getreideausfuhr Frankreichs bis Ende des 16. Jahrhunderts beschränkt wurde; denn die Bürgerkriege, welche die letzten Jahrzehnte dieser Periode erfüllten, hatten die Produktionsverhältnisse total geändert und von einer freiheitlicheren Gesetzgebung konnte unter diesen Umständen keine Rede sein. Das Steigen der Getreidepreise seit 1560 dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, d. h. bis zur Beendigung der Bürgerkriege und bis zum Friedensschluss von Vervins fort.

[1]) Diesem Steigen der Getreidepreise seit 1560 darf ohne Zweifel auch die Bestimmung der Ordonnanz vom Februar 1567 über die Getreidebestellung zugeschrieben werden.

Anhang zum ersten Abschnitt.

Die Materialien zur Geschichte der Getreidepreise Frankreichs und die vergleichenden Tabellen der französischen und englischen Kornpreise für 1401—1600.

Die bis jetzt zu tabellarischen Arbeiten über die Getreidepreise in Frankreich und England benutzten zuverlässigsten Quellen sind anerkanntermassen für das erstere Land die, die den Preistabellen von Marquis Garnier, Du Près de St. Maur, Levasseur und dem französischen Kommissionsberichte von 1837 zu Grunde liegen; für das zweite Land die Forschungen von Sir Frederik Eden, die Register von Eton und Oxford. Das Verdienst aber, alle die in jenen Arbeiten verzeichneten Getreidepreise geprüft, mit der Autorität eines genauen Forschers und strengen Methodikers beglaubigt und auf ein einheitliches Mass und Gewicht reduzirt zu haben, gebührt dem englischen Statistiker und Nationalökonomen W. Newmarch (Die Geschichte und Bestimmung der Preise, von Th. Tooke und W. Newmarch, deutsch von Dr. C. W. Asher, 1862, zweiter Band, Anhang II, S. 450—515, mit einer Untersuchung über die bedeutendsten Epochen in dem Zufluss edler Metalle nach Europa, über Münzverringerungen in Frankreich etc. S. 460—485).

Da die Tabellen von Newmarch allen Preisangaben in diesem Kapitel zu Grunde liegen, so scheint es uns nicht überflüssig, über die Natur der von dem genannten Autor gebrauchten Quellen, die Frankreich betreffen, einiges mitzutheilen.

Marquis Garnier bezeichnet die von ihm in seiner Uebersetzung Ad. Smith's gegebenen Tabellen (Garnier, Richesses des Nations, II, 179) als die der Preise des septier Getreides Pariser Masses während des 13. bis 18. Jahrhunderts nach jetzigem Geld berechnet, ohne jedoch die ursprünglichen, quellenmässigen Getreidepreise sowie seine Quellen anzugeben, und zwar für die Jahre von 1202 bis 1785 (Newmarch benutzt sie bis 1755, seit welcher Zeit die Notirungen der französischen Kommissionsberichte von 1837 seine Quelle bilden). Es ist aber bekannt, dass es an urkundlichen Grundlagen für solche Zusammenstellungen in Frankreich nicht fehlt, sobald sie von einem befähigten und fleissigen Forscher gesucht werden; wenn mithin ein so geachteter Schriftsteller, wie Herr Garnier, sagt: „Aucuns soins n'ont été négligés pour que la table qui suit fût aussi étendue et aussi exacte qu'il était possible de le désirer," so glaubt Herr Newmarch schon deren Zuverlässigkeit voraussetzen zu können.

Die Tabelle von St. Maur, die sich auf die Preisaufzeichnungen des Marktes von Rosay stützt, wird von ihm (Essai sur les Monnaies, Paris, 4°, 1746, p. 164) wie folgt beschrieben (Uebersetzung): „Um einen desto richtigeren Begriff zu geben, werde ich weder Ort, noch Mass, noch Gattung

der Waare verändern, sondern den Preis des besten Weizens und des besten Hafers pro septier, wie er zu Rosay in Brie von 1596 bis jetzt (1745) verkauft worden ist, angeben. Ich habe sie von einer sehr fleissigen (très-laborieuse), sehr genauen und mit einem amtlichen Charakter bekleideten Person erhalten und zwar in einer Form, die ihr gerichtlichen Glauben beilegen würde, wenn es sich um einen Prozess wegen Rückstände einer in Getreide zu entrichtenden Pacht handelte. Die Register des Kapitels Mess. de Notre-Dame zu Paris, denen der Ort gehört, bestätigen das." — St. Maur giebt dann näher an, wie er das Mass von Rosay auf das von Paris reduzirt habe. Die Notirungen sind von vier jährlichen Terminen, Januar, April, Juli und Oktober. Wir entnehmen daraus, dass im Jahre 1629 die Pest allen Marktverkehr vom 29. September bis zum 24. November unterbrach und ebenso 1637 vom 19. September bis zum 12. Dezember.

Die Tabelle von Levasseur bezieht sich auf die Zeit von 1520 bis 1630, mithin gehen die letzten 35 Jahre parallel mit den ersten 35 Jahren der Rosay-Tabelle von St. Maur. Die Arbeit des Herrn Levasseur, erschienen zuerst im Journal des Economistes vom Mai 1856 unter dem Titel: „Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent," ist in den 2. Band seiner „Histoire des classes ouvrières depuis les temps les plus reculés jusqu'à 1789" (appendice) aufgenommen worden und giebt die Preise des besten Weizens in den Hallen von Paris für die genannte Zeit, 1520 bis 1630, nach vier Notirungen = Januar, April, Juli und November. Ueber seine Quellen spricht sich der Verfasser so aus: „Seit dem 16. Jahrhundert werden die Kornpreise der Stadt Paris in Preislisten aufgenommen. Bekanntlich war zwei Mal wöchentlich Markt, ein Mal in der Halle, das andere Mal auf dem Grèveplatz; jeder Markt gab seine Preisliste und deren, durch deren Hilfe man den Werth des Geldes zu messen vermag, sind niemals weniger als 18 im Monat. Sie fangen mit dem Juli 1520 an und sind nach Angaben beeidigter Messer in besonderen Registern verzeichnet, welche den Preis, die Menge und die Gattung des verkauften Korns enthalten. Ich habe Weizen bester Sorte angenommen und die nach écus, livres, sous und deniers berechneten Preise in Zentigramme feinen Silbers umgewandelt, diejenige Einheit, welche für einen Gegenstand solcher Art allein sich eignete. Auch habe ich, um die Vergleichung der früheren Preise mit den heutigen zu erleichtern, neben dem Preis des septier zugleich den des Hektoliters gegeben."

Die seit 1756 bis 1790 und von 1797 bis 1835 verzeichneten Getreidepreise, die in den Kommissionsbericht von 1837 aufgenommen worden sind, ruhen auf amtlichen Verzeichnissen, welche die Preise des Weizens bis 1790 nach Generalitäten, seit 1797 nach Departements angebee.

Ausser diesen Arbeiten über die französischen Getreidepreise sind der Vollständigkeit halber von den älteren noch zu verzeichnen die Tabellen von Arnoud (in seiner Balance du commerce), der sie von Messence abgeschrieben haben will. Die Tabellen von Messence umfassen den Zeitraum von 1674 bis 1763 und sind von Garnier deshalb unbenutzt gelassen, weil er glaubt, dass diese Preise, die die des besten Weizens auf dem Pariser Markt für den angegebenen Zeitraum sind, nicht immer das natürliche Resultat des Einflusses der Witterung und der freien Bewegung des Handels waren (Richesse des Nations, II, 179). Das den Preistabellen von Pauction (in seiner Métrologie, p. 897—903) zu Grunde liegende Material ist die Rosay-Tabelle von St. Maur, deren Preise er in die zu seiner Zeit geltenden Münzsorten umgewandelt hat.

Abgesehen von einzelnen Daten, die man in der älteren französischen Literatur (z. B. bei Delamarre in den Protokollen der Kommissionen behufs Festsetzung der Brodtaxen in verschiedenen Jahrhunderten, im 2. Band seiner Traité de la Police) oder, für eine kleine, aber ununterbrochene Reihe von Jahren, in Chroniken findet, wie das Journal du Sire de Gouberville, 1552—1563 (mit Kommentarien herausgegeben von Abbé Tollemer, vgl. darüber eine Analyse von Baudrillart in der Revue des Deux Mondes vom 1. Mai 1878), sind die von Newmarch benutzten

wohl die einzigen mehr oder minder vollständigen und glaubwürdigen Getreidepreistabellen für die Zeit vor 1789, wenn wir dazu noch die folgende neueren Datums gesellen wollen: M. P. Mantellier, Mémoire sur la valeur des principales denrées et marchandises qui se vendaient ou se consommaient en la Ville d'Orléans, au cours des XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. siècles (in den Mémoires de la société archéologique de l'Orléans, tome 5, 1862) — eine höchst fleissige, durch die Reduzirung der Preise der Zeit auf den heutigen Münzfuss die Benutzung wesentlich erleichternde, leider nicht ganz vollständige Arbeit (von etwa 400 Seiten).

Wir sagten, dass W. Newmarch die englischen und französischen Getreidepreise auf einheitliches Mass und Gewicht und gleichen Münzfuss reduzirt hat. Davon macht er eine Ausnahme für die Periode 1401—1580, und dies nur für die englischen Preise, die bei ihm im Gelde der Zeit ausgedrückt sind, während er die französischen auf das heutige englische Geld reduzirt. Er giebt dafür den Grund an, dass die englische Münze im Jahre 1560 thatsächlich den inneren Gehalt erhielt, den sie noch jetzt hat, und dass im Allgemeinen auch die Veränderungen zwischen 1401—1561 in England nicht so gross waren wie in Frankreich. Da aber die Periode 1401—1580 für den gegenwärtigen Abschnitt besonders wichtig ist, so haben wir es für nothwendig gehalten, diese Abweichung zu vermeiden, indem wir die in der Tabelle L (Seite 492) bei Newmarch aufgestellten englischen Getreidepreise nach dem Münzfuss der Zeit mit Hilfe der Tabelle O (Seite 503), die den Feingehalt des Silbers von 1066 bis 1816 angiebt, ebenfalls auf das heutige Geld reduzirten.

Beschränken wir uns auf die Zeit zwischen 1401 und 1580, so sehen wir, dass die Münzprägungen in England folgende Veränderungen zeigen:

Tabelle O.

Jahreszahl	Pfund Troy Silber 11,2 fein gleich Münze		Jahreszahl	Pfund Troy Silber 11,2 fein gleich Münze	
	sh.	d.		sh.	d.
1401	25	$9^1/_3$	1546	55	6
1421	30	$11^1/_4$	1547	55	6
1425	30	$11^1/_4$	1549	59	$2^1/_2$
1464	35	$2^1/_4$	1551	59	$2^1/_2$
1465	35	$2^1/_4$	1551	59	$2^1/_2$
1470	37	$10^1/_2$	1551	59	$6^1/_2$
1482	38	$4^3/_4$	1552	59	$3^1/_4$
1483	38	$4^3/_4$	1552	59	$3^1/_4$
1485	38	$4^3/_4$	1553	59	$6^1/_2$
1509	38	$11^1/_4$	1560	58	6
1527	38	$11^1/_4$	1560	58	6
1527	44	0	1600	60	0
1527	44	0	1626	62	0
1543	44	$4^3/_4$	1816	62	0
1545	51	$9^1/_4$			

Um die Preise auf den heutigen Münzfuss zu reduziren, brauchen wir sie folglich nur mit der Zahl $\frac{62}{x}$ zu multipliziren, wobei x die Zahl der aus 1 Troy Pfund Silber, 11,2 fein, gemünzten shillings ausdrücken soll. Da wir die Preise nur dezennienweise berechnen, so ist es nothwendig, den Feingehalt des Silbers ebenfalls nach Dezennien zu ermitteln. Nach der Tabelle O

würde dieser folgendermassen anzunehmen sein (der Vereinfachung wegen setzen wir über 9 d. = 1 sh., unter 3 d. = 0, von 3 bis 9 d. = $^1/_2$ sh.):

1401—10	26	1491—1500	$38^1/_2$
1411—20	26	1501— 10	$38^1/_2$
1421—30	31	1511— 20	39
1431—40	31	1521— 30	41
1441—50	31	1531— 40	41
1451—60	31	1541— 50	49
1461—70	36	1551— 60	59
1471—80	38	1561— 70	$58^1/_2$
1481—90	$38^1/_2$	1571— 80	$58^1/_2$

Nach diesen Ziffern und den von Newmarch zusammengestellten Getreidepreisen ergeben sich folgende Getreidepreise nach heutigem Münzfusse

Tabelle M.

Weizenpreise in England und Frankreich 1401—1580.

Jahre	England per Winch. Quart.			Frankreich per Winch. Quart.		
	sh.	d.		sh.	d.	
1401—10	13	2		12	6	
1411—20	18	0		7	4	
1421—30	12	2		16	2	
1431—40	19	4		27	0	
1441—50	10	8		8	3	
1401—1450	14	8		14	3	
1451—60	10	0		7	0	
1461—70	9	0		4	9	
1471—80	13	0		5	8	
1481—90	10	2		9	5	
1491—1500	10	2		5	11	
1451—1500	10	4		6	6	
1501—10	9	2		7	1	
1511—20	15	4		9	0	
1521—30	21	2		15	9	
1531—40	19	3		19	1	
1541—50	21	6		15	2	
1501—1550	17	3		13	3	
1551—60	15	4		17	3	
1561—70	17	9		31	1	
1571—80	23	4		37	1	
1551—1580	18	7		28	6	
1581—90	21	4	Oxford	33	4	Garnier
1591—1600	31	11	Oxford	71	3	Garnier
1591—1600	43	2	Eton	46	4	Rosay (von 1596 ab)

Der Unterschied zwischen den Getreidepreisen Englands und Frankreichs, besonders seit der zweiten Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des

16. Jahrhunderts ist unverkennbar gross. Zwar waren in beiden Ländern die Preise bis zum ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts niedrig, von da an bis zum Jahre 1550 höher, doch ist ihr Verhältniss nicht weniger als $10^1/_2 : 6^1/_2$ für die Zeit zwischen 1450 und 1500, und als $17^1/_4 : 13^1/_4$ für die Zeit zwischen 1500 und 1550.

Die relativ hohen Preise in Frankreich in den ersten vier Dezennien des 15. Jahrhunderts sind wohl der Wirkung der englischen Kriege zuzuschreiben; die hohen Preise seit dem dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts aber wenigstens zu einem grossen Theil der Zunahme des gesammten Volkswohlstands und nicht ausschliesslich den Ernteverhältnissen, denn in so reichen Jahren, wie 1554, 1555, 1558 standen die Getreidepreise (nach Garnier und in heutiges englisches Geld umgewandelt) auf 18 sh. 6 d.; 18 sh. 9 d.; 17 sh. 2 d. — Besondere Beachtung verdient die Zeit zwischen 1560 und 1590, und von 1590 bis 1600. Der jährliche Durchschnitt betrug pro septier besten Weizens nach Garnier in den Jahren:

	fr.	c.		fr.	c.
1561	15	56	1581	14	4
1562	20	89	1582	17	70
1563	27	89	1583	19	92
1564	12	33	1584	22	39
1565	20	5	1585	21	65
1566	27	65	1586	—	—
1567	19	42	1587	—	—
1568	—	—	1588	—	—
1569	17	7	1589	16	46
1570	14	38	1590	31	44
1561—1570	19	47	1581—1590	20	80
1571	21	41	1591	79	89
1572	24	52	1592	47	41
1573	46	62	1593	—	—
1574	44	25	1594	—	—
1575	16	36	1595	63	21
1576	20	21	1596	46	41
1577	13	37	1597	42	3
1578	14	40	1598	36	50
1579	15	38	1599	19	44
1580	15	43	1600	18	80
1571—1580	23	20	1591—1600	44	22

Während die Getreidepreise in Frankreich in den sechs Dezennien von 1501 bis 1560 auf 4 fr. 39 c., 5 fr. 62 c., 10 fr. 58 c., 11 fr. 94 c., 9 fr. 56 c. und 13 fr. 82 c. standen, stiegen sie in den vier folgenden Dezennien von 1560 bis 1600 auf 19 fr. 47 c., 23 fr. 20 c., 20 fr. 80 c. und 44 fr. 22 c. Zwei Ereignisse sind zu erwähnen, um diese exorbitante Steigerung der Preise zu erklären: die Entwerthung des Silbers und die Bürgerkriege in den letzten Dezennien des Jahrhunderts. Was die Entwerthung des Silbers betrifft, so genügen dafür folgende Angaben: 1521 wurde Mejiko, 1532 Peru erobert, aber erst 1545 wurde die grosse Silbermine von Potosi in Peru entdeckt, erst 1557 wurde der Scheidungsprozess mittels Quecksilbers erfunden und wiederum erst 1567 die grosse Quecksilbermine von Huancevalica in Peru aufgefunden.

Wie gross der Antheil war, den die Bürgerkriege an jener Steigerung der Getreidepreise hatten, ergiebt sich aus dem Charakter derselben von selbst: die Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankreich glichen nicht jenen des 15. Jahrhunderts in England, den

Kämpfen zwischen den Häusern York und Lancaster, welche vornehmlich auf die höheren Klassen beschränkt blieben, sondern die ersteren hatten vor allem einen populären Charakter, sie umfassten vor allem das platte Land. Daher denn die eigenthümliche Erscheinung, dass in den dreissig Jahren vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, vor dem Beginne der Bürgerkriege in England, die Getreidepreise in diesem Lande sogar bedeutend höher und in den dreissig Jahren danach auf derselben Höhe standen wie während jener Kriegsjahre selbst, die mit dem Jahre 1483 endeten. Von ganz anderem Charakter als die englischen, haben die französischen Bürgerkriege im 16. Jahrhundert eine ganz andere ernste Wirkung auf die Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse, folglich auch auf die Getreidepreise ausüben müssen.

Zweiter Abschnitt.

Die den Ackerbau und den Getreideexport begünstigende Verwaltung Sullys (1589—1610).

Einleitung.

Ueber den Fortschritt des Ackerbaues im 16. Jahrhundert kann nach den Ausführungen im ersten Abschnitt kein Zweifel mehr bestehen; ebensowenig über die relativ hohe ökonomische Stellung des Ackerbaues in der gesammten Volkswirthschaft dieser Epoche. Ueber die Ursachen derselben haben wir im vorigen Kapitel ausführlich gesprochen. Eine andere Frage ist es aber, ob die äusseren Verhältnisse im 16. Jahrhundert selbst dem Ackerbau und den Ackerbau treibenden Klassen günstig waren, ob die zunehmende Blüthe des Ackerbaues zusammenhing mit besonderen Begünstigungen seitens der Regierung und der herrschenden Klassen. Darauf ist entschieden mit Nein zu antworten. Ueber die Erhöhungen der taille wird noch später gesprochen werden; wir begnügen uns hier nur mit der Konstatirung der Thatsache, dass zu keiner Zeit die taille jene enorme Steigerung erfahren, wie im 16. Jahrhundert, besonders aber seit dem Tode Franz I.

Entschieden feindselig aber waren gegen die Bauernklasse die höheren Stände gesinnt, denen die bedeutenden Rechte und der Unabhängigkeitsgeist der bäuerlichen Bevölkerung nicht genehm waren. Noch auf der Versammlung der Generalstände von 1484 sagte einer der Adligen: „moi, je connais les moeurs des paysans; si on cesse de les opprimer, aussitôt ils s'émancipent et s'enorgueillissent. Si vous supprimez l'impôt des tailles, il est sûr que tout de suite ils se montreront les uns à l'égard des autres, comme envers leurs seigneurs, insolents et insupportables; aussi ne doivent-ils pas connaître la liberté, mais seulement la dépendance“ [1]). Die Mittheilungen der vene-

[1]) Etats de 1484, par Bornier, p. 420—21.

tianischen Gesandten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zeigen aber, dass dieses Selbstgefühl der Ackerbau treibenden Klasse nicht abnahm, sondern im Gegentheil mit jedem Jahre stieg, auch trotz der immer steigenden taille und trotz des unbestreitbaren Elends nach dem Tode Franz I. und der Tyrannei der Guise [1]). Andererseits aber ist es klar, dass die Erhöhung der Steuer, wenn auch nicht ganz, so doch bis zu einem gewissen Grade der vermehrten Produktion und dem gewachsenen Vermögen der Bauern entsprach: die gleichzeitige Erhöhung des Pachtzinses ist ein Beleg dafür. Die Thatsache der Erhöhung des Pachtzinses wird von den Grundherren selbst in ihrem cahier vom Jahre 1561 konstatirt [2]).

Der französische Bauer hatte im 16. Jahrhundert also Mittel genug, um den Druck der Steuererhöhungen aushalten zu können. Gegen die Grundherrn war er ebenfalls nicht schutzlos: die meisten Pachtkontrakte pflegten auf kurze Termine geschlossen zu werden [3]).

[1]) Vgl. Art. 282 des cahier des dritten Standes im Jahre 1560—61 und das Pamphlet „les Etats de France opprimés par la tyrannie des Guise au roi," in den Sammlungen von Mayr, XI, 520.

[2]) Indem sie verlangen, dass die Taillehöhe sich nicht nach der Höhe des Pachtzinses richte, geben sie als Grund an, dass „si les facultés du fermier augmentent (damit wird nicht eine blosse Voraussetzung gemacht, sondern der bestehende Zustand konstatirt), cet accroissement de richesse provient non de son propre pouvoir, mais du pouvoir du seigneur propriétaire." Ibid. Die Bauern dachten freilich anders.

[3]) Das Pachtsystem bail à ferme, meist auf kurze Termine von 3, 6 und 9 Jahren geschlossen, welches später das vorherrschende Pachtsystem in Frankreich bildete, scheint noch vor dem 16. Jahrhundert in Nordfrankreich allgemein üblich geworden zu sein (Doniol, Histoire des classes agric., p. 116). Dass aber dasselbe den höher entwickelten Zuständen entsprach, erhellt daraus, dass der bail à ferme sich zuerst in der Normandie ausgebildet hat, wo die Feudalität früher als anderswo ihre Macht verliert, um der freien bäuerlichen Wirthschaft Platz zu machen (vgl. besonders Léop. Delisle, Histoire des classes agric. en Normandie au moyen-âge, p. 2). Die Verbreitung des Zeitpachtsystems in dieser letzteren Provinz hängt auch damit zusammen, dass sich die Geldwirthschaft dort früher als anderswo entwickelte. Die vor der Einführung des Zeitpachtsystems übliche Erbpacht (tieffe) dauerte mit dem ersteren fort und blieb noch vorherrschendes System bis zum 16. Jahrhundert. Von der Normandie aus verbreitete sich das Zeitpachtsystem in mehrere andere Provinzen Frankreichs. Die Zahlung der Rente erfolgte theils in Geld, theils in Naturalien; diese letzteren dominirten bis zum 15. Jahrhundert, im 16. Jahrhundert erlangt die Zahlung in Geld das Uebergewicht. Bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts waren die Zeitpächter meist nur Stadtbürger und Geistliche; nach jener Periode haben die Bauern die Bürger und Geistlichen verdrängt und die Pacht à ferme in ihre Hand genommen (Baudrillart, Normandie, p. 54). — In den östlichen Provinzen herrschte bekanntlich die todte Hand noch bis zum Jahre 1789. — Zwischen bail à ferme im Norden und der todten Hand im Osten entstehen die sog. bourdelages, locataires perpétuels, alle Arten der bedingten métayages im Zentrum, die colonages héréditaires am Rheinufer, die associations à part de fruit im Süden und Westen (Doniol, p. 112).

Das 16. Jahrhundert ist für die Ackerbaugeschichte Frankreichs noch deswegen wichtig, weil zu dieser Zeit, besonders in der zweiten Hälfte desselben, die ersten Fundamente der landwirthschaftlichen Wissenschaft gelegt wurden. Dieser Umstand ist unzweifelhaft als eine direkte Folge der Ausdehnung des Getreidebaues und des Bedürfnisses nach einem intensiveren Ackerbau zu betrachten. Man fängt an, in der Fruchtbarkeit des Bodens nicht mehr ein Naturspiel, sondern ein gewisses Verhältniss von Kraft und Stoff zu sehen; mit anderen Worten, man kommt auf den Gedanken einer Theorie der Landwirthschaft — nichts anderes meint Valissy, wenn er die Ackerbauwissenschaft eine Philosophie nennt. Man kommt zur theoretischen Erkenntniss der Bodenerschöpfung und der Möglichkeit, den erschöpften Boden durch Aufwand von Arbeit und Kapital wieder produktiv zu machen: der Reisende Bellon redet den Bauern und Landwirthen zu, niemals für den Boden etwas zu sparen, weil, sagt er, der Boden dank der Arbeit stets einen Vortheil, stets eine Frucht geben kann und weil er dadurch nie müde wird, seinem Herrn Dienste zu thun.

Die landwirthschaftliche Literatur des 16. Jahrhunderts ist eine sehr reiche, obgleich dieselbe sich nicht mit den realen Verhältnissen der Zeit beschäftigt, sondern meist die Formeln reproduzirt, die im Alterthum geschaffen worden waren. Die maison rustique von Liébaut und Etienne erfuhr von 1533 bis 1570 dreissig Auflagen. Zu derselben Zeit erschienen die Lehrbücher von Symphorien Champier, Quiqueron, von dem Bischof de Lenez, von dem obenerwähnten Bellon, von Court, La Framboisière, Beaujeu etc. Es erschienen die Uebersetzungen von Columella und von Palladius; die Werke von Chopin, von Jehan de Brie, das letztere aus dem 14. Jahrhundert; und zum Schluss erschienen im Jahre 1600 die epochemachenden Werke des Languedoc'schen Protestanten Olivier de la Serre „Le Théatre d'agriculture" und „Le ménage des champs"; das erstere, die Frucht einer 40jährigen Erfahrung, war das Lieblingsbuch Heinrichs IV., dem es gewidmet war [1]).

Nach den Bürgerkriegen, unter Heinrich III. besonders, war der französische Bauer total ruinirt. Nach Froumenteau, der übrigens in seinen Zahlen als sehr verdächtig anerkannt ist, soll die Zahl der während der Bürgerkriege niedergebrannten Häuser 5000, der zerstörten Dörfer 300, der getödteten Menschen — 100 000 betragen haben [2]). Die Steuer-

[1]) Vgl. über die landwirthschaftliche Literatur des 16. Jahrhunderts Grégoire, Essai historique sur l'état de l'agriculture au seizième siècle (im 1. Bande des Théatre de l'agriculture von Olivier de la Serre, veröffentlicht im Jahre 1804 in zwei Bänden). Der Inhalt des Essai von Grégoire entspricht nicht im mindesten dem Titel, enthält aber viele bibliographische Notizen. Vgl. ausserdem Henri Martin, Histoire de France, IX, 455 ff.

[2]) Froumenteau, Le secret des finances, p. 15.

erhebung war ungemein erschwert durch die Weigerung der Bauern zu zahlen, da beide feindlichen Parteien sie zu einer besonderen Steuerleistung zwangen [1]).

Als Heinrich IV. zur Regierung kam, war die Bevölkerung der langen Unruhen müde; die Herstellung des Friedens war um so leichter. Wenn aber solche Vorgänge, wie die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgefallenen, ein moralisch zerrüttetes Volk der Arbeitslust für lange Zeit oder für immer berauben können, so sind sie im Gegentheil am besten geeignet, ein gesundes und thatkräftiges Volk zur ruhigen Arbeit anzuspornen, zu einer Arbeit, die um so intensiver sich entfaltet, je mehr das gesunde Gefühl der arbeitenden Klasse die ganze Tragweite des Verlorenen zu empfinden vermag. Ein gleiches Bild der Entfaltung aller nationalen Kräfte bietet uns die Zeit nach der englischen Invasion, den Bürgerkriegen und Finanzkalamitäten unter der Regierung Karls VII. dar, von welcher Aug. Thierry sagt: „Was sie Grosses und Neues erzeugt, kam nicht aus der persönlichen Initiative des Fürsten, sondern von einer Art öffentlicher Inspiration, durch die damals in alle Dinge Bewegung, Idee und Plan kam [2])." Für die Zeit aber, die hier in Betracht kommt, darf man sicher neben jenem grossen Faktor das Doppelgestirn Heinrichs IV. und eines Sully vor Augen haben.

Die Finanz- und Getreidepolitik Sully's.

Mit dem Jahre 1598 beginnt für die französische Wirthschaftsgeschichte überhaupt und für die Geschichte der Agrikultur und des Getreidehandels im besonderen eine seltene und bis zur französischen Revolution, wenn wir die Zeit zwischen 1775 und 1789 in bedingter Weise ausnehmen, nie wiederkehrende Periode. Jene Blüthezeit muss zum allergrössten Theile den Verdiensten Heinrichs IV. und seines grossen Ministers Sully zugeschrieben werden, denn sie war ein unmittelbares Resultat der Reformen, die von 1589 oder besser von 1595 bis zum Jahre 1610 durchgeführt wurden. Die Lage der Bauern und der Agrikultur, die Produktionsverhältnisse und damit der Umfang des Getreidehandels — dies alles steht im direkten Zusammenhange mit jenen Reformen. Ehe wir

[1]) „Les pauvres laboureurs n'étaient pas seulement exposés à payer l'impôt aux deux partis, mais encore à être traités en ennemis par chacun des partis pour avoir payé au parti contraire." De Thou, Histoire de mon temps, V, liv. CI., p. 61.

[2]) Aug. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, p. 64.

aber auf ihre Einzelheiten eingehen, ist es vor allem nothwendig, den handelspolitischen Standpunkt Sully's und die Principien, die er in der Gesetzgebung des Getreidehandels durchgeführt hat, näher kennen zu lernen.

Sully ist der erste in der französischen Geschichte, der den Getreidehandel in bewusster Weise einem Wirthschaftsprincip unterworfen hat. Er betrachtet den Getreidehandel nicht als etwas Selbständiges, etwas, was man beliebig verbieten oder erlauben darf, sondern er betrachtet ihn als einen Zweig nicht allein des Handels im allgemeinen, sondern überhaupt der ganzen nationalen Wirthschaft. Nach ihm liegt der Kern des nationalen Reichthums im Ackerbau, in der Getreideproduktion. Man kennt seinen berühmten Ausspruch: „Le labourage et le pâturage sont les deux mamelles qui nourrissent la France". Der Ackerbau kann blühen, aber nur, meint Sully, insoweit ihm Absatzorte für seine Erzeugnisse eröffnet sind. Darin zeigt sich Sully zugleich als ein Vorläufer der Physiokraten (von denen er sich jedoch dadurch unterscheidet, dass er die Giltigkeit seiner Ansicht über den Ackerbau nur auf Frankreich beschränkt) und als ein Vorläufer der Theorie der staatlichen Absatzbeförderung, deren praktischer Durchführung England seine landwirthschaftliche Blüthe im 18. Jahrhundert verdanken sollte.

Die Absatzquellen sucht er im Inlande ebensowohl als im Auslande. Die Freiheit des Getreidehandels im Inlande war aber theoretisch begründet, wie praktisch oft proklamirt und durchgeführt noch vor Sully, in den Ordonnanzen von Franz I. im Jahre 1539, von Karl IX. im Jahre 1567, von Heinrich III. in den Jahren 1571 und 1577. Die Freiheit des Getreidehandels mit dem Auslande dagegen war niemals vor ihm principiell anerkannt worden, im Gegentheil hatte man es stets als eine soziale Nothwendigkeit angesehen, unter Umständen den Getreideexport zu verbieten. Die Freiheit der Getreideausfuhr als Princip einer dauernden Handelspolitik und zugleich als eine Basis des Finanzsystems ist erst von Sully begründet worden. Diese Connexität der Idee der Getreidehandelsfreiheit mit der Idee der blühenden Finanzen, auf welch letztere sich damals das Hauptinteresse richtete, war bei Sully das Produkt einer tiefgehenden Auffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen, wonach die Interessen des Volks mit denen des Staats sich völlig decken, sich gegenseitig bedingen. Diese Auffassung ist wichtig nicht wegen ihrer Neuheit, selbst für die damalige Zeit, sondern wegen des Ernstes, mit welchem Sully diese Anschauung vom rein theoretischen auf das praktische Gebiet übertrug. „Lui seul", rühmt ein anonymer Verfasser, der wenige Jahre nach dem Abgange Sully's aus dem Ministerium geschrieben zu haben scheint, „lui seul, jusqu'aujourd'hui a découvert la jonction de

deux choses au gouvernement des Etats, que nos pères n'avaient pu non seulement accorder, mais s'imaginaient incompatibles: l'accroissement des deniers aux coffres du roi avec le soulagement du sort du peuple, l'agrandissement des trésors du prince avec celui-là des trésors particuliers“ [1]). Das Gesagte wird sich bestätigen, wenn wir den engen Zusammenhang der Thätigkeit Sully's auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Getreidepolitik mit seinen Finanzreformen dargethan haben.

Vor allem aber, wie hatten sich die Finanzverhältnisse Frankreichs vor Sully entwickelt? Für unseren Zweck genügt hier die Betrachtung folgender Punkte: 1) Die Beträge der ordentlichen Einnahmen; 2) Die Staatsschulden; 3) Das Verhältniss der vom platten Lande gezahlten tailles zu den übrigen Staatseinnahmen.

Die ordentlichen Staatseinnahmen, d. h. die Einnahmen aus den Staatsdomänen, tailles, gabelles (Salzsteuer), aides (Verkaufssteuer und andere Taxen und Steuern) hatten in Frankreich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 16. folgende Entwicklung genommen. Sie betrugen:

unter	Karl VII.	1 200 000	livres
im Jahre	1484	750 000	„
„ „	1497	3 462 000	„
„ „	1523	5 165 000	„
„ „	1535	5 625 000	„
„ „	1546	9 000 000	„
„ „	1560	6 160 000	„
„ „	1576	15 000 000	„
„ „	1588	27 000 000	„
„ „	1596	28 000 000	„ [2]).

Trotz der unaufhaltsamen Steigerung des Einkommens, die jedoch zu einem grossen Theil wegen der Münzveränderungen und der Vermehrung der Edelmetalle nur fiktiver Natur war [3]),

[1]) Zitirt bei Dareste de La Chavanne, Histoire de l'administration en France, I, 43.

[2]) Diese zehn Zahlen sind der Reihenfolge nach einzeln entnommen aus: 1) J. Clément, Jacques Coeur et Charles VII., p. 92; 2) Clammageran, Hist. de l'impôt en France, II, 61; 3) ibid. p. 84; 4) ibid. p. 129; 5) der Schätzung des venetianischen Gesandten Marino Cavelli (Relations des ambassadeurs, p. 97, 179 und 301); 6 7) Clammageran, p. 148; 8) der Schätzung des venetianischen Gesandten; nach der Erklärung der Regierung 12 Mill., nach der der geistlichen Deputirten der Etats de Blois 16 Mill.; ibid. p. 197; 9) und 10) Clammageran, p. 240, 285.

[3]) Dies sucht nachzuweisen eine Schrift von Bodinus vom Jahre 1564: Réponse de Jean Bodin aux paradoxes de Malestroit, touchant le fait des monnaies et l'enchérissement de toutes les choses; sowie eine andere Schrift desselben Autors vom Jahre 1578: Le discours sur le rehaussement et de diminution des monnaies, pour réponse aux paradoxes de sieur Malestroit.

stiegen die Deficits immer mehr, wegen der noch bedeutenderen Vermehrung der Steuererhebungskosten und der Staatsschulden.

Die Staatsanleihen, die zum ersten Male unter Franz I. die Form der lebenslänglichen Renten auf das Hôtel de Ville von Paris annahmen, wurden im Jahre 1522 in dem Betrage von 200 000 liv. jährlicher Renten angesetzt; im Jahre 1544 beliefen sich diese auf 75 000 liv., die zu 8 % gerechnet 1 Million Kapital repräsentirten; Heinrich II. constituirte durch dreissig Anleihen Renten im Betrage von 543 416 liv.[1]); 1574 betrugen dieselben bereits 4 124 000 liv.; 1596: 7 033 833 liv.[2]). Die Gesammtschulden des Staats beliefen sich nach ihrem Kapitalwerth in den Jahren:

1560	auf	47 700 000[3])	livres
1576	„	101 000 000[3])	„
1580	„	106 000 000[3])	„
1588	„	133 380 000[3])	„
1599	„	296 000 000[4])	„

Im Jahre 1599 verursachten die Staatsschulden allein zu dem fixirten Zinsfusse von 6 % jährlich Ausgaben im Betrage von 19½ Millionen liv., von denen 9 Mill. für die Bezahlung der Renten und für einige Nebenausgaben verwandt wurden.

Sully stand bei seinem Eintritt in das Ministerium (1597) vor der ungeheuren Aufgabe, diese Staatsschulden zu tilgen, die Steuererhebungskosten zu vermindern und zugleich die Staatseinnahmen zu vermehren. Wir sind weit davon entfernt zu denken, dass Sully bei all' seinen Finanzplänen nur den Ackerbau oder gar nur den Getreidehandel im Auge gehabt habe; aber sicher ist es, dass die Politik, die er im Getreidehandel verfolgte, wesentlich von der Art und Weise beeinflusst war, wie er über Steuern in Beziehung zu der Quelle des Getreidehandels, dem Ackerbau, dachte; denn, wie wir schon sahen, den bei weitem grössten Theil alles Staatseinkommens bildeten die sog. tailles, direkte Steuern, die fast ausschliesslich das platte Land, den Ackerbau, die Bodenproduktion trafen. Die finanziellen Operationen Sully's hatten in erster Linie auf die taille Bezug. Nicht sie zu vermehren, sondern sie in der früheren Höhe zu erhalten, war die erste und die grösste Schwierigkeit. Die Armuth des platten Landes, welche eine Folge der raschen Vermehrung der Steuern im Laufe des 16. Jahrhunderts und der inneren und auswärtigen Kriege war, machte die Erhebung der taille immer drückender, den Betrag immer unsicherer und die Aus-

---

[1]) Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances, I, 81.
[2]) Clammageran, p. 341.
[3]) Ibid. II, 171, 202, 246, 352—53.
[4]) Economies royales, chap. CIV.

fälle immer häufiger. In der folgenden Tabelle geben wir die Taillebeträge für sich, für die Zeit von 1445 bis 1597, in ungleiche Perioden getheilt, wobei die Zahlen die jährlichen Durchschnittsbeträge für die betreffenden Perioden ausdrücken.

Sie betrugen:

von	1445—1461	1 200 000	liv.
„	1485—1497	2 115 000	„
„	1498—1506	1 934 000	„
„	1507—1511	1 389 000	„
„	1512—1514	2 700 000	„
„	1515—1522	2 400 000	„
„	1523—1542	3 000 000	„
„	1544—1547	4 446 000	„
„	1548—1559	5 818 000	„
„	1560—1565	6 000 000	„
„	1566—1567	6 800 000	„
„	1568—1576	7 000 000	„
im	Jahre 1585	14 081 000	„
„	„ 1596	21 000 000	„
„	„ 1597	18 042 000[1]	„

Somit sehen wir, dass eine dauernde Herabsetzung der taille nur unter der Regierung Ludwigs XII. vom Jahre 1498 bis 1511 erfolgte, während wir vom Jahre 1511 an bis zum Regierungsantritt Heinrichs IV. fast ohne Ausnahme nichts als Erhöhungen der Steuer finden. Allerdings erklärt sich der plötzliche Sprung im Jahre 1585 von 7 auf 14 Millionen durch den Umstand, dass man im Jahre 1583 verschiedene andere Steuern, die meist für militärische Zwecke erhoben worden waren, mit der Haupttaille vereinigte und, statt jede einzeln, von nun an eine einzige Steuer auferlegte; ein Verfahren, welches Franz I. im Jahre 1543 und den folgenden bereits angewendet hatte, immer freilich mit der stillschweigenden Absicht, neuen „crues extraordinaires“ Platz zu schaffen. Zu einer Zeit, wo die patriarchalische Gewohnheit allein den Absolutismus im Zügel halten konnte, fürchtete man sich natürlich, die traditionellen Steuertaxen nach Belieben zu vermehren; statt dessen erfand man neue Steuern, die, nachdem man sich an sie gewöhnt hatte, mit den Hauptsteuern vereinigt wurden; es war das eine einfache Frage der politischen Taktik.

Wie schwer aber diese Steuererhöhungen auf der Bevölkerung lasteten, zeigen die Beschlüsse der pays d'Etat. Languedoc weigerte sich, die von Franz II. zur Deckung der Steuererhebungskosten verlangten 500 000 liv. zu bewilligen;

[1] Vgl. Clam. II, pp. 6. 16, 26, 69—72, 81, 86—87; III, pp. 112, 139, 148, 188—89, 228—29, 283—84, 336, 340.

auch 1568 und in den folgenden Jahren schlug es ihm die sog. crues, 800 000 liv., und im Jahre 1571 2 Millionen ab [1]). Die Bretagne hatte in demselben Jahre 1568 nicht mehr Steuern bewilligen wollen, als 12 deniers per livre, während einige der übrigen Provinzen, um die von den ersteren und einigen anderen verweigerten Summen zu decken, den vierfachen Betrag der ihnen ursprünglich zugefallenen Summen zahlen mussten [2]).

Die wichtige Rolle, welche die taille im jährlichen Staatsbudget spielte, veranlasste Sully doch nicht, bei all' seinen Bestrebungen die Staatseinkünfte zu vergrössern, die Tailletaxe zu erhöhen; um diese aber für die Zukunft sich zu sichern und zugleich die Steuerrückstände, die manchmal enorme Summen erreichten, definitiv abzuschaffen, unternahm er eine Reform auf gänzlich neuer Grundlage, im Einklange mit seinen Grundanschauungen über den Ackerbau; er wollte die Steuerfähigkeit der Bauern vermehren. Das konnte nur geschehen durch die Steigerung der Getreideproduktion, womit die Idee der Nothwendigkeit eines blühenden und gesicherten Getreidehandels von selbst gegeben war. Das richtige Mittel zur Erreichung dieses Ziels war die dauernde Befestigung des internationalen Getreidehandels; denn vom Standpunkte des französischen Produzenten bedeutete damals die Freiheit des Getreidehandels keineswegs eine Konkurrenz mit den fremden Ländern auf dem eigenen Boden, sondern nur Eröffnung und Sicherung der bereits längst gewonnenen fremden Märkte für sein Produkt. Der Kornhandel nach Aussen sollte als Mittel dienen, wie er dazu seit einem Jahrhundert gedient hatte: „das fremde Geld ins Land zu bringen, welches unter die Getreideproduzenten, nach dem Masse der Theilnahme jedes einzelnen an der Produktion, und die Händler vertheilt wird" [3]).

Die Freiheit des Getreidehandels nach dem Auslande bestand unter Heinrich IV. seit 1598, definitiv aber erst seit 1601, obgleich der König sie schon 1589 in einigen Provinzen eingeführt hatte. Gleich nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1589 hatte er bis zum März 1595, also fünf Jahre hintereinander, in einigen Provinzen des Staats die Freiheit des auswärtigen Getreidehandels eingeführt, die Freiheit des inneren erneuert, besonders weil in verschiedenen Provinzen die Ernten in dieser Periode sehr verschieden ausgefallen waren. In mehreren Binnenprovinzen hatte der Bürgerkrieg gewüthet; in den Pro-

---

[1]) Dom Vaissète, Histoire de Languedoc, l. XXXIX, chap. 39, 68, 69, 80.

[2]) De Carné, Etats de Bretagne, Revue des deux Mondes, 15. September 1867.

[3]) Mémoires des sages et royales Oekonomies d'Etat domest., politiques et militaires de Henri le Grand etc. etc. par Maximilian de Béthune, duc de Sully (collect. Michaud et Paujoulat), II, 603.

vinzen Picardie, Champagne, Isle-de-France, Normandie, Bretagne, Lyonnais, Dauphiné, Provence waren zu den verheerenden inneren Unruhen noch die äusseren Kriege hinzugekommen; von der Soldateska und den Briganten verwüstet, lagen dort die Felder brach; selbst wo der Krieg nicht getobt hatte, fehlte es an Händen für den Pflug; die Preise stiegen, wie die zwar oft unterbrochenen, aber im ganzen genügenden Uebersichten des Marktes von Rosay zeigen, bis auf ein Maximum von 55 fr. 25 c. Verschont von beiden Uebeln waren Bourbonnais, Auvergne, Limousin, Touraine, Angoumois, Guyenne geblieben. Diese letzteren waren es daher, denen zuerst die Freiheit des Getreidehandels gewährt wurde [1]). Diese Gegenden produzirten jedoch kaum mehr, als für sie und die Nachbarprovinzen nothwendig war; der Noth der übrigen konnten sie nur in sehr geringem Masse steuern.

Aber die Verlängerung jener Freiheit im Jahre 1595 hätte schädliche Folgen nach sich ziehen können. Der König erklärte im Januar des genannten Jahres Philipp II. von Spanien den Krieg. Freilich wusste man in Frankreich nicht, über wie grosse Summen Philipp verfügte und ob er nicht die Freiheit des Getreidehandels benutzen würde, um einen grossen Theil des verfügbaren französischen Getreides aufzukaufen und dadurch vielleicht eine Theuerung im Lande herbeizuführen. Dieser Vermuthung trat Heinrich IV. durch einen Patentbrief vom 12. März 1595 entgegen, indem er, theils auch um Philipp II. zu schaden, die Ausfuhr verbot und gegen jeden Uebertreter die Strafe wegen Majestätsbeleidigung anzuwenden befahl. In der Motivirung des Dekrets instruirt er seine Unterthanen über die Gründe, die jene Massregel nothwendig machten, hält jedoch das Princip der Ausfuhrfreiheit in ausdrücklicher Weise aufrecht und verspricht, die Prohibition gleich aufzuheben, sobald die Nothwendigkeit, die sie diktirt hat, aufhören werde [2]).

Im Mai 1598 wurde mit Spanien der Friedensvertrag zu Vervins geschlossen und seit dem 16. März waren mehr als drei Viertel der Provinzen unter Heinrichs Herrschaft. Die versprochene Freiheit des Getreidehandels realisirte er im Jahre 1598 nicht vollständig, denn die meisten Provinzen waren noch in übler Lage. Er erlaubte die Ausfuhr wiederum nur den Provinzen des Centrums und des Südens und noch einer des Nordens. Etwas später wurde diese Freiheit auch den Provinzen zu Theil, die an beiden Ufern der Loire lagen, von ihren Quellen bis zur Mündung, und weiter der Bretagne, der Normandie, Guyenne und Languedoc; im Norden der Cham-

[1]) Poirson, Histoire du règne de Henri IV, 1856, II, p. 12.

[2]) Isambert, Recueil des lois, XV, p. 98, N. 85; Delamarre II, 787.

pagne und einigen anderen, deren Namen im Dekret keine ausdrückliche Erwähnung finden [1]).

Die Ausfuhr wurde begünstigt nicht allein durch deren dauernde Erlaubniss, sondern auch durch die Beseitigung der Hindernisse, die ihr im Wege standen, namentlich aber durch die Aufhebung einiger Zollaufschläge (surtaxes), die im Laufe der Zeit den althergebrachten Zöllen nach und nach beigefügt worden waren und die den Handelsverkehr beträchtlich erschwerten. Die Aufhebung dieser surtaxes geschah durch den Patentbrief vom 26. Februar 1601, durch welchen zugleich die vordem nur den oben erwähnten Provinzen gewährte Freiheit des Getreidehandels auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Ursprünglich nur für 1 Jahr gegeben, blieb jener Patentbrief bis zum Ende der Regierung Heinrichs IV., ja im allgemeinen kann wohl man sagen, bis in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts in unveränderter Geltung. Die Freiheit des Getreidehandels, im 16. Jahrhundert nie im Princip anerkannt, jedoch häufig zur faktischen Geltung gekommen, wurde seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auf ein halbes Jahrhundert hinaus gemeines Recht. Als solches bringen wir an dieser Stelle aus dem langen Dekret wenigstens einige Auszüge, die sich auf die oben erwähnte Zollerleichterung beziehen und zugleich über die Sachlage und den Regierungsstandpunkt in dieser Frage aufklären.

„Depuis deux ou trois ans que . . . nous avons redonné le repos à nos sujets, et qu'ils reçoivent quelque relâche de tout de pertes et ruines qu'ils ont souffert auparavant, ayant par leur travail et bonne diligence remis sur et au valeur les terres qui pendant ces derniers troubles étaient demeurées désertes et sans culture. Dieu bénissant leur labeur, a donné généralement en chacune des provinces de Notre Royaume des fruits et grains en grande quantité; desquels considérant l'abondance, et qu'il était impossible que ce qui était recueilli en icelui y fût consommé. Pour en éviter la perte et donner moyen à nos sujets de s'en prévaloir en leurs nécessités, nous aurions eu agréable ci-devant de relâcher les défenses de tous temps faites par nos prédécesseurs de transporter les dits grains hors notre dit royaume, et pour l'effet susdit, et le besoin que nous avions aussi de retirer la commodité dudit transport, nos affaires étant encore fort nécessiteuses et incommodées, nous l'aurions permis et accordé en aucunes des provinces de notre Royaume, moyennant quelque subside et impôt: du quel nous pouvant à présent passer, que nous sommes moins chargés de dépenses, et d'autant plus désireux de l'aise et contentement de nosdits sujets, et qu'ils puissent plus utilement se servir et aider dudit transport, dont

[1]) Poirson, Histoire du règne de Henri IV, II, 16; Delamarre II, 787.

nous avons agréable que le seule profit leur demeure et que les Etats et pays voisins soient aussi soulagés et secourus en leurs nécessités. Pour ces causes . . . . nous avons à tous nosdits sujets, indifféremment, comme aussi à tous Etrangers, permis . . . qu'ils puissent ci-après . . . tirer et faire tirer et transporter hors notre Royaume, soit par mer ou par terre, quand et où bon leur semblera, toutes sortes de blés, librement et sûrement, sans que . . . nos sujets, ni les dits Etrangers soient ou puissent être tenus et contraints à nous payer aucuns autres droits, devoirs et impôts, que ceux qui de tout temps et ancienneté se sont et ont accoutumé d'être pris et levés sur les dits blés où il écherra, et qu'il appartiendra, les ayant les uns et les autres . . . . exempté et déchargé de touts autres impôts et subsides, ordonné être pris, tant sur ce qui passait des dits blés le long de la Rivière de Loire, et était tiré de notre province de Bretagne, que celle de Normandie, Champagne et autres où le dit transport a été premièrement par nous permis [1]).“

Zwei Umstände trafen im Jahre 1604 zusammen, um die Freiheit des Getreidehandels zeitweilig und partiell zu suspendiren. Einerseits war es eine ansteckende Krankheit, die in einigen Provinzen ausbrach und viele Menschenleben wegraffte. Man befürchtete eine zu geringe Ernte für das nächste Jahr wegen Mangel an den nöthigen Arbeitskräften. Die Befürchtung traf jedoch nicht ein, Dank der Fürsorge der Lokalbehörden, die gewohnt waren, bei solchen Gefahren durch frühzeitige Kornankäufe die Bevölkerung vor Noth zu bewahren. Andererseits waren es die Repressalien Heinrichs gegen den Madrider Hof, die seit Februar eine temporäre Suspendirung der Getreideausfuhr nach Spanien nach sich zogen. Diese Repressalien waren motivirt durch eine Verordnung der spanischen Regierung, welche alle Waaren, gleichviel, ob sie von Spanien nach Frankreich oder von Frankreich nach Spanien geschickt wurden, mit einem Zoll von 30 % des Waarenwerthes belegte. Indirekt wollte die spanische Regierung dadurch den holländischen Handel lähmen, weil Holland sich des Transporthandels zwischen Frankreich und Spanien bemächtigt hatte [2]). Die schroffe Haltung Heinrichs IV. aber zwang den Madrider Hof bald zur Nachgiebigkeit, so dass am 17. Oktober desselben Jahres schon ein Vertrag zwischen den beiden Ländern abgeschlossen wurde, wonach die Handelsbeziehungen unter den früheren Bedingungen ihren Fortgang nehmen sollten. Um der Landbevölkerung ein besonderes Zeichen der Aufmerksamkeit und der Fürsorge für die Interessen des Ackerbaues zu

[1]) Delamarre, tome II, liv. V, tit. XIII, ch. IV, p. 787.
[2]) Fagniez, Le commerce extérieur sous Henri IV, 1589—1610, Revue historique, Mai-Juin 1881.

geben, liess Heinrich IV. die Getreideausfuhr sofort wieder frei, ohne die Ratifikation des Vertrages seitens Spaniens abzuwarten [1]).

Ebenso und noch strenger hielt Sully das Princip der Freiheit der Getreideausfuhr gegenüber Angriffen der pays d'Etat und der Provinzialbehörden aufrecht. Zu derselben Zeit, als Frankreich und Spanien in diplomatischer Fehde standen, hatte das Toulouser Parlament beschlossen, die Getreideausfuhr nach den benachbarten Ländern — französischen wie ausländischen — zu verbieten. Nach den ernsten Vorstellungen Sully's beim Könige [2]) wurde der Beschluss des Toulouser Parlaments kassirt und der freie Kornhandel wiederhergestellt. Selbst die durch die grossen Ueberschwemmungen und einen ausserordentlich strengen Winter verursachte Missernte des Jahres 1607 hat weder der Freiheit des inneren, noch der des äusseren Getreidehandels irgend welchen Eintrag gethan [3]). Als die Gerichtsbeamten zu Saumur sich erlaubt hatten, die Ausfuhr aus ihrem Jurisdiktionsbezirke oder gar den Verkauf des Korns innerhalb desselben zu verbieten, schrieb Sully am 27. April 1607 einen, wohl besonders seines Schlusses wegen berühmt gewordenen Brief an den König: „si chaque officier en faisait autant, votre peuple serait bientôt sans argent, et par conséquent Votre Majesté." Jene Beamten wurden darauf entlassen [4]).

Ausser der für die damaligen französischen Verhältnisse entschieden vortheilhaften Aufrechterhaltung der Freiheit des Getreidehandels zeigte sich die Begünstigung des Getreidehandels unter Heinrich IV. in verschiedenen anderen Akten seiner Regierungsthätigkeit, theils den inneren, theils den Aussenhandel betreffend. Was die ersteren betrifft, so sind deren vorzugsweise zwei zu erwähnen: 1) die Ausschliessung des Getreides und überhaupt der landwirthschaftlichen Produkte, sowie einiger anderen Rohprodukte aus der Reihe der Waaren, die der sogenannten pancarte-Steuer zeitweilig unterworfen waren; 2) die Erleichterung der Handelskommunikationen. Was den Aussenhandel betrifft, so sind ebenfalls zwei Punkte zu erwähnen: 1) die Beseitigung der surtaxes und 2) die Erleichterung der Ausfuhr durch Handelsverträge.

Betrachten wir diese Punkte näher.

Pancarte oder sou pour livre war eine Steuer von einem sou pro livre des erzielten Waarenpreises, welche die Notabelnversammlung vom Jahre 1596 auf alle Waaren zu legen vorgeschlagen hatte, die im ganzen Reiche verkauft werden.

[1]) Economies royales, I, 604, 606.
[2]) Brief vom 13. September 1604. Mémoire de Sully, I, 144.
[3]) Ibid. II, 273 A — 274 A.
[4]) Ibid. ch. CLXVI.

Sie wurde eingeführt durch ein Edikt vom 10. März 1597, welches die cours des aides am 30. März mit einigen Modifikationen einregistrirten. Das Edikt enthält unter anderen folgende Bestimmungen über die Art und Weise ihrer Erhebung: sie wird erhoben an den Thoren der Stadt und ihrer Vorstädte, in allen bourgs und bourgades, wo gewöhnliche Wochenmärkte abgehalten werden und die der besonderen Steuer für die Besoldung von 50 000 Mann unterworfen waren; ferner auf allen Dorfmärkten. Die Zahlung der Steuer geschieht auf Rechnung des Verkäufers; die pancarte trifft nur die Engrosgeschäfte. Nach dem Vorschlag der Notabelnversammlung, sowie nach der Motivirung des Edikts bezog sich die pancarte auf „toutes marchandises et denrées.“ Der Artikel 14 des Edikts aber macht einige Ausnahmen und der beigefügte Tarif zählt die ersteren und die zweiten besonders auf. Zu diesen zweiten, d. h. der pancarte nicht unterworfenen, gehört auch das Getreide und die landwirthschaftlichen Produkte wie Gemüse, Heu und Stroh, Brennholz etc., Geflügel, Eier, Früchte etc., endlich Rohstoffe wie Wolle, rohe Seide, Flachs, Hanf etc.

Die pancarte wurde am 10. November 1602 wieder abgeschafft[1]) wegen ihrer grossen Unpopularität und nachdem durch sie veranlasst zu Anfang 1602 in einigen westlichen Provinzen — Limousin, Poitou, Saintonge — Aufstände ausgebrochen waren[2]).

Eines der Haupthindernisse des damaligen Handelsverkehrs überhaupt bildete der schlechte Zustand der Handelsstrassen. Da der Haupttransport des Getreides im Inneren auf den Flüssen vor sich ging, so blieben die Provinzen, die von den Hauptgetreidemärkten entfernt lagen und keine Flussverbindungen mit jenen Zentren hatten, stets im Nachtheile; die Freiheit des inneren und noch mehr des äusseren Getreidehandels berührte jene Provinzen so gut wie gar nicht. Aber auch der Umstand, dass man in der Getreidegesetzgebung noch bis zu der völligen Freigebung des inneren Getreidehandels im Jahre 1764 und des äusseren im Jahre 1774 immer Unterschiede zwischen den Provinzen machte, ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die verschiedenen Landestheile in Bezug auf die Möglichkeit der Aus- und Einfuhr in ihrer geographischen Lage sowie in ihrer topographischen Beschaffenheit sehr grosse Unterschiede zeigten, so dass die völlig gleiche formale Geltung eines und desselben Gesetzes für alle Provinzen doch nur einer partiellen Geltung gleichkam. Die von uns im ersten Kapitel bereits kennen gelernten Gesetze betreffs des Verbots gegen die Getreidehändler und die Bäcker, innerhalb gewisser Kreise um die Städte Korn zu kaufen, hatten ihren

[1]) Isambert, XV, 276.
[2]) Clammageran, II, 367.

Grund neben der Begünstigung des direkten Verkaufs durch den Landmann darin, dass man die Händler und Bäcker zwingen wollte, trotz der Entfernung und der schlechten Wege aus der weiteren Umgegend Korn in die Städte zu bringen.

Und so sehen wir denn auch, dass neben der Einführung der Freiheit des Getreidehandels Sully sich in konsequenter Weise mit der Ausarbeitung eines grossen Kanalsystems beschäftigt, durch welches die entlegensten Provinzen mit einander verbunden werden sollten. Sully schlug vor, die Seine mit der Loire, diese mit der Saône und diese mit der Meuse zu vereinigen, wodurch eine Wasserstrasse zwischen Loire, Seine, Rhein und Rhone, also von den Mündungen der ersteren drei Flüsse nach dem Mittelmeere geschaffen werden sollte. Damit dachte Sully mindestens zwei Millionen livres für Frankreich jährlich auf Kosten der Spanier zu gewinnen[1]). Nur ein geringer Theil dieses im Jahre 1604 entworfenen Plans wurde noch bei Lebzeiten Heinrichs IV. ausgeführt, nämlich der kleine Kanal de Briare (erbaut 1604 bis 1642, der älteste Frankreichs), der die Loire mit dem Loing, einem Nebenfluss der Seine, verbindet. Das ganze Werk wurde erst nach zwei Jahrhunderten vollendet. Ein anderer Plan, durch einen Kanal zwischen Aude und Garonne das Mittelländische Meer mit dem Ocean zu verbinden, ein Gedanke, der unter der Regierung von Franz I. entstanden war, wurde erst zwei Generationen nach Sully verwirklicht; es ist dieses der berühmte Canal du Midi.

Die Begünstigung des Getreidehandels nach Aussen zeigte sich hauptsächlich, wie bereits bemerkt, in der Beseitigung der Ueberzölle; dann aber in der Herstellung günstiger Beziehungen zum Auslande durch die Handelsverträge. Von der ersteren ist bereits oben gesprochen worden. Was die Handelsverträge angeht, so weisen wir ihnen einen anderen Platz an, indem wir auf sie Ende des nächsten Kapitels noch zurückkommen werden.

Wie die Konsequenz den Hauptcharakter in Sully's Persönlichkeit bildete, so war auch die Verknüpfung vieler weit auseinanderliegender Fäden zu einem Ganzen, deren Dienstbarmachung für einen Zweck das Charakteristische seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Hebung des Ackerbaues war sein Ziel. Die Arbeit des Bauern, die Kraft des Bodens sind die zwei Hauptfaktoren, auf die Sully wirken musste, um jenen Zweck zu erreichen. Wie durch die Begünstigung des Getreidehandels mittels der eben besprochenen Massnahmen Sully die Produktionslust bei den Bauern zu erwecken suchte, so strebte er danach, die Produktionskraft des Bodens durch die Begünstigung der Viehzucht zu erhöhen.

[1]) Economies royales, I, 345.

Das unmethodische, oft unpraktische Verfahren seiner Vorgänger, die den Ackerbau zu begünstigen glaubten, wenn sie die Bauern zur Erweiterung der Getreidekultur auf Kosten der Weide oder anderer Kulturen zwangen, hatte zur Folge gehabt, dass der Getreidebau die Weide fast vollständig verdrängte, wodurch jener selbst unproduktiv geworden war. Zum Verschwinden der Weiden hatte nicht wenig die Verschuldung der Kommunen beigetragen, denen die mächtigen Grossgrundbesitzer während der Bürgerkriege die Gemeindeweiden in gesetzwidriger Weise abgekauft hatten. Doch nahmen die Veräusserungen der Gemeindeweiden unter Richelieu und besonders unter Mazarin noch viel grössere Dimensionen an, so dass es uns räthlicher scheint, diesen Punkt erst in jenem Zusammenhange besonders zu betrachten. Das Verschwinden der Weide hatte direkt auf den Umfang der Viehzucht, indirekt auf die Fleischpreise gewirkt. Der Viehexport scheint unter Heinrich IV. nicht gross gewesen zu sein, wenigstens, wenn man danach schliessen darf, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Exportwaaren zitirt werden; hiernach kam das Vieh als Exportwaare erst an siebenter Stelle, nach Getreide, Wein, Färberwaid[1]), Salz, Safran[1]) und Wolle in Betracht[2]). — Was die Fleischpreise angeht, so zeigen diese für die Dauer eines Jahrhunderts, zwischen dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts und dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sehr grosse Unterschiede. Nach Scipion de Grammont[3]) kostete ein Schaf unter Ludwig XII. im Jahre 1509 5 sous, im Jahre 1620 64 sous, d. h. mit Berücksichtigung der Geldentwerthung im Laufe des 16. Jahrhunderts, mindestens $2^1/_2$ Mal mehr als im Jahre 1509.

Sully suchte in richtiger praktischer Erkenntniss der Bodenerschöpfung, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Futterbau und die Viehzucht zu erweitern. Das zeigt sich vor allem darin, dass er das platte Land von dem schlechten fiskalischen System befreite. Noch im Jahre 1595, vor dem Eintritt Sully's ins Ministerium, hatte Heinrich IV. das alte aber vor ihm nie ernst genommene Verbot erneuert, für öffentliche oder private Schulden den Ackerbautreibenden ihre Werkzeuge und ihr Vieh wegzunehmen. Ein Edikt vom Jahre 1597 ermächtigte die Staatsbeamten, alle Kriegsleute — diese Geissel der damaligen Zeit — zu arretiren, die sich der Felder und des Viehes ohne einen besonderen Auftrag der Regierung bemächtigten oder die Bauern durch Räubereien belästigten; ein

[1]) Waid war zu jener Zeit, vor Indigo, das Material zur Herstellung der Hauptfarbe, nämlich Blau, Safran für Gelb.

[2]) Vgl. Fagniez, Le commerce extérieur de la France sous Henri IV, Revue histor., Mai-Juin 1881, p. 2.

[3]) Scipion de Grammont, Denier royale, p. 1020. Vgl. Moreau de Jonnès, Etat économique et sociale de la France, p. 157.

Jahr später, im Jahre 1598[1]), wurde aus demselben Grunde das Tragen der Feuergewehre allen nicht im aktiven Dienst stehenden Soldaten verboten. Die Bauern wurden ermächtigt, bei jeder Uebertretung des Gesetzes die Alarmglocke zu läuten; die Uebertreter wurden mit Todesstrafe bedroht.

Zum Schutze des Ackerbaues und des Bauern wurden analoge Reformen in allen anderen Verwaltungszweigen durchgeführt. Wir lassen diese letzteren jedoch bei Seite, da sie einen zu allgemeinen Charakter tragen, als dass man sie in den engeren Rahmen unseres Gegenstandes bringen dürfte — so die Untersuchung gegen die „grands voleurs", wie Sully die Steuerpächter, Hofgünstlinge etc. zu nennen pflegte, die Reglements, nach welchen alle Prozesse wegen Uebersteuerung und falscher oder ungerechter Repartition bei der Steuererhebung kostenfrei, ohne Advokaten und Prokuratoren, ganz einfach durch drei aus der Gemeinde gewählte Männer entschieden werden sollten. Eine Ordonnanz von 1600 erklärt sogar, dass alle Gutsherrn, die auf die asséeurs, d. h. Steuereinnehmer, Zwang ausüben wollten, um gesetzwidriger Weise in die Repartition sich einzumischen, ihrer Lehnsgüter verlustig gehen sollten. Endlich wurden die Gemeinden autorisirt, die während der Bürgerkriege veräusserten Gemeindegüter wieder anzukaufen.

Fassen wir alle die Momente zusammen, die auf den Ackerbau und die Getreidepolitik Sully's bestimmend wirkten, so kommen wir zu dem Resultat, dass diese Politik nicht durch zufällige Ereignisse diktirt war, sondern durch bewusste und in den Thatsachen begründete Principien geleitet wurde. Der Wunsch, das Staatseinkommen zu vermehren und zu sichern, brachte Sully auf den Gedanken der Nothwendigkeit einer allgemeinen Volkswohlfahrt; diese war nach ihm, für die damaligen französischen Verhältnisse, nur möglich durch die Begünstigung der Agrikultur sammt all' ihrer Nebenzweige; diese wiederum schien ihm nur möglich einerseits durch die Sicherstellung des Bauern vor der Willkür der Verwaltung und des Fiskus, andererseits durch die Sicherstellung und Verwerthung des Produktes mittels der Freiheit des inneren und des äusseren Getreidehandels. Denn er ging dabei von der Ansicht aus, dass Frankreich ökonomisch eigentlich nur für den Ackerbau geschaffen sei, während die Manufakturindustrien dem Auslande überlassen bleiben sollten. Dieser Gedanke schwebt ihm als harmonischer Plan einer höheren Ordnung vor, und er erklärt, es sei diese von Gott gegebene Harmonie gerade dazu da, damit die verschiedenen Staaten einander nicht entbehren können: das sei die höchste Garantie für den Frieden unter

[1]) Isambert, XV, 98, 128, 211.

ihnen. Diese Ansicht Sully's hinderte freilich den vielleicht weiter — wenn auch nicht so tief blickenden Heinrich IV. nicht, anderer Meinung zu sein und auf Empfehlung von Olivier de La Serre und noch mehr und früher auf die von Isaac Laffemas die Manufaktur, besonders aber die Seidenindustrie durch die Kultivirung der Maulbeerbäume zu fördern, sowie durch Erwerbung grosser Kolonien in Amerika mit Spanien und England auf dem Gebiete des Kolonialhandels in Konkurrenz zu treten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.